

# Projektbericht

## Optimierung der Zusammenarbeit von Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft

Verfasser und Mitarbeit:

Cédric Möri, Controlling und Projekte, BJD

Dr. iur. Christian Aebi, Leitender Oberstaatsanwalt Kanton Zug

Hansjürg Brodbeck, Oberstaatsanwalt Kanton Solothurn

Thomas Zuber, Kommandant Polizei Kanton Solothurn

Fabienne Holland, Chefin Kriminalabteilung, KAPO bis 31. Dezember 2022

Alain Lässer, Chef Kriminalabteilung, KAPO, bis 31. März 2024

Christoph Fricker, Leitender Staatsanwalt, STAWA

Marc Finger, Leitender Staatsanwalt, STAWA

Thomas Mollet, Chef Ermittlungen, KAPO

René Biedermann, Dienstchef Ermittlungsunterstützung, KAPO

Dr. iur. Philipp Rauber, Staatsanwalt, STAWA bis 30. April 2024

Domenic Fässler, Staatsanwalt, STAWA

Patrick Mosimann, Chef Spezialdienste, KAPO

Matthias Lindner, Dienstchef Informationsdienst, KAPO

Jan Lindenpütz, Staatsanwalt, STAWA

Solothurn, im Juni 2024

## Management Summary

Im Zusammenhang mit einer geplanten Ressourcenerhöhung erstellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (STAWA) im Laufe der Jahre 2017/2018 eine Situations- und Bedürfnisanalyse, welche die Gründe für die geplante Ressourcenerhöhung aufzeigte. In der Folge beauftragte das BJD den ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Dr. Andreas Brunner, mit dem Ziel, die Situations- und Bedürfnisanalyse der Staatsanwaltschaft zu plausibilisieren, die Personaldotation im interkantonalen Vergleich einzuschätzen sowie die Auswirkungen einer Erhöhung der Personaldotation der STAWA auf die anderen Strafbehörden abzuschätzen. Dr. Andreas Brunner erstellte per 14. November 2018 einen entsprechenden Bericht («Bericht Brunner», welchen der Regierungsrat am 12. März 2019 würdigte (RRB 2019/415). Der «Bericht Brunner» gab unter anderem auch eine Empfehlung zu einem gemeinsamen Projekt zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der Polizei Kanton Solothurn (KAPO) und der STAWA ab. Im Zentrum dieses Projektes sollen insbesondere folgende Fragen stehen:

- Welche Ermittlungsaufträge, insbesondere Einvernahmen, sollen bzw. können von der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei erteilt respektive delegiert werden?
- Wie soll der Bereich «Cybercrime» mit Ressourcen von Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei abgedeckt werden?
- Wie organisieren sich Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei bei der verstärkten Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 StGB?

Der Regierungsrat beschloss, dass den Empfehlungen des Berichtes Brunner zu folgen ist und beauftragte das DDI sowie das BJD ein entsprechendes Projekt durchzuführen. Der Schlussbericht zu diesem Projekt liegt nun hiermit vor. Da die Strafverfolgung mit Blick auf aktuelle Phänomene der Kriminalität agil und mit der entsprechenden Prioritätensetzung handeln muss, beleuchtete das Projekt proaktiv auch über die allgemeinen Projektziele hinausgehende generelle Schnittstellenbereiche, welche sich aus dem genannten Regierungsratsbeschluss ergeben (vgl. RRB 2019/415).

Die beiden beauftragten Departemente bestimmten eine Projektleitung und konnten als externen Projektbegleiter den Leitenden Oberstaatsanwalt des Kantons Zug, Dr. iur. Christian Aebi, gewinnen. Da die drei Hauptfragen unterschiedliche Gegenstände betreffen, wurden drei Teilprojekte definiert, welche jeweils paritätisch durch Mitarbeitende der KAPO und der Staatsanwaltschaft besetzt wurden. Ein Kernteam (bestehend aus einem leitenden Staatsanwalt und dem Chef bzw. der Chefin der Kriminalabteilung der Polizei) sowie der Projektausschuss (bestehend aus dem Kommandanten der Polizei, dem Oberstaatsanwalt sowie dem externen Experten) würdigte die Ergebnisse der Teilprojekte und definierte die weiteren Schritte im jeweiligen Sachgebiet. Schliesslich erarbeiteten das Kernteam und der Projektausschuss auch die weiteren Schnittstellenbereiche neben den eigentlichen drei Hauptfragen.

Die Analyse zur Schwerpunktbildung bei der Kriminalitätsbekämpfung ergab, dass die etablierten Mechanismen zwischen der KAPO und der STAWA gut funktionieren und kein grundsätzlicher Handlungsbedarf besteht. Die Fallzuteilungsmechanismen und die Wahrnehmung der Verfahrensleitung zeigt ein ähnliches Bild. Die Fallzuteilung und die Verfahrensleitung sind einlässlich geregelt und funktionieren einwandfrei. Spezialfälle und allfällige vorhandene Differenzen werden einer Lösung zugeführt. KAPO und STAWA sind eigenständige Organisationen. Sie erfüllen ihre jeweiligen gesetzlichen Aufträge grundsätzlich selbstständig und sind für ihre Ressourcenausstattung selbst besorgt. Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit informieren sie sich gegenseitig und hören sich an. Bei gemeinsam festgelegten Schwerpunkten und in Spezialgebieten können sich auch zielgerichtete gemeinsame Anträge betreffend Personal und Infrastrukturen anbieten. Für die Förderung des partnerschaftlichen Verhältnisses sind die notwendigen Gefässe etabliert. Die Zusammenarbeit von STAWA und KAPO funktionierte und funktioniert gut. Regelmässig finden gemeinsame Weiterbildungen statt und die Führungen der beiden Organisationen sensibilisieren ihre Mitarbeitenden stets für ihre Rolle in den Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gemäss der Strafprozessordnung. Für den fachlichen und allgemeinen Austausch bestehen diverse Kontaktgefässe, welche regelmässig genutzt werden.

Für die Beantwortung der drei konkreten Fragen wurde jeweils ein Teilprojekt durchgeführt. Das erste Teilprojekt befasste sich umfassend mit Ermittlungsaufträgen und Einvernahmen sowie der entsprechenden Arbeitsteilung der beiden Organisationen im Rahmen der Strafprozessordnung. Dazu wurde spezifische statistische Auswertungen vorgenommen. Weiter wurden die Deliktsfelder umfassend (von Kapitalverbrechen bis zu Übertretungen im Nebenstrafrecht) systematisch

analysiert und, wo angezeigt, entsprechend angepasste Verbesserungen ausgearbeitet. Die Führungen von STAWA und KAPO werden die für die Umsetzung der festgestellten Effizienzsteigerungsmöglichkeiten notwendigen Anweisungen entsprechend erlassen.

Im zweiten Teilprojekt wurde der Bereich des Cybercrime bzw. der digitalisierten Kriminalität analysiert. Dieser Bereich entwickelt sich rasant und ist raschen Änderungen unterworfen. Entsprechend zeigt der Bericht eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Analyse sowie eine Darstellung des Ist-Zustandes bei Abschluss des Projektes. Die dazu notwendigen Gefässe sind vorhanden.

Die Fragestellung zur Einziehung von Vermögenswerten wurde im dritten Teilprojekt bearbeitet. Dazu wurden die bestehenden Regelungen, die aktuellen Personalressourcen, der Einsatz der Ressourcen sowie der Schulungsbedarf analysiert. Daraus abgeleitet wurde eine gemeinsame Ermittlungs- / Untersuchungsrichtlinie formuliert und in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Gestützt auf dieses Zusammenarbeitsmodell soll ein schrittweises Vorgehen umgesetzt werden. Dieses Vorgehen umfasst eine Pilot-Umsetzung und eine anschliessende Überprüfung im Rahmen einer gemeinsamen Kosten- / Nutzenanalyse. Bei einem positiven und vertretbaren Ergebnis werden die Führungen von KAPO und STAWA über notwendige (ggfs. gemeinsame) Ressourcenanträge sowie die definitive Einführung befinden.

Mit den Ergebnissen der Teilprojekte sowie den übergeordneten generellen Schnittstellenfragen lassen sich die konkreten Fragen zusammenfassend wie folgt beantworten.

- Welche Ermittlungsaufträge, insbesondere Einvernahmen, sollen bzw. können von der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei erteilt respektive delegiert werden?

Aus der gesetzlich beschriebenen Aufteilung der Aufgaben im Vorverfahren ergibt sich eine sachgerechte Aufteilung der Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft. Die gestützt auf Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierten Einvernahmen sind im gegenseitigen Einvernehmen etabliert. Dabei greift eine ganzheitliche Sicht im Interesse der Strafverfolgung. Im Bereich der weniger schweren Kriminalität wird durch die hauptsächlich polizeiliche Einvernahmetätigkeit eine hohe Effizienz erreicht. Bei der Staatsanwaltschaft stehen damit die Ressourcen für die Einvernahmetätigkeit bei schweren Fällen zur Verfügung (Art. 307 Abs. 2 StPO). Aus dem Projekt resultiert eine Ergänzung und Konkretisierung der bestehenden Weisung zur Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft.

- Wie soll der Bereich «Cybercrime» mit Ressourcen von Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei abgedeckt werden?

Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft verfügen über Spezialisierungen im Bereich Cybercrime. Als Folge der rasch fortschreitenden Digitalisierung und Vernetzung verschiebt sich ein Teil der Kriminalität in den digitalen Raum. Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft müssen, abgesehen von den hochspezialisierten Bereichen, die Cyberkriminalität selbstständig bekämpfen und verfolgen (Grundversorgung). In diesem sich schnell verändernden Umfeld braucht es eine regelmässige Überprüfung der dafür notwendigen Ressourcen. Die Führungen von Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft verfügen über die notwendigen Gefässe, um den Ressourcenbedarf im gemeinsamen Austausch zu erheben, zu steuern und einen allfällig notwendigen Ausbau zu beantragen.

- Wie organisieren sich Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei bei der verstärkten Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 StGB?

Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei kommen der gesetzlichen Verpflichtung zur Einziehung von deliktischen Vermögenswerten nach, setzten diesbezüglich in der Vergangenheit jedoch nur einzelne Schwerpunkte. Eine Kooperationsvereinbarung zwecks systematischer Intensivierung der Vermögensabschöpfung wurde im Rahmen des Projektes erarbeitet, kann aber nur umgesetzt werden, wenn hierfür zusätzliche Stellen geschaffen werden.

## Inhalt

Management Summary .....	III
Inhalt.....	V
Abbildungsverzeichnis.....	VI
Tabellenverzeichnis.....	VI
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
1. Ausgangslage/Auftrag.....	1
2. Projektvorgehen und Organisation.....	2
3. Generelle Schnittstellenfragen .....	3
3.1. Gemeinsame Schwerpunktbildung bei der Kriminalitätsbekämpfung.....	3
3.2. Fallzuteilungsmechanismen und Wahrnehmung Verfahrensleitung .....	3
3.3. Gemeinsame Ressourcenanträge .....	4
3.4. Förderung des partnerschaftlichen Verhältnisses.....	5
3.5. Institutionalisierung von fachlichen und allgemeinen Austauschgefässen .....	5
4. Teilprojekt 1: Ermittlungsaufträge/Einvernahmen .....	7
4.1. Zusammenstellung der Arbeitsgruppe .....	7
4.2. Auftrag und Vorgehen .....	7
4.3. Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts 1.....	7
4.3.1. Statistisches Zahlenmaterial .....	7
4.3.2. Ermittlungs- / Untersuchungsrichtlinie «Ermittlungsaufträge, Einvernahmen» .....	8
4.3.3. Weitere Lösungsansätze zur Effizienzsteigerung.....	11
4.4. Würdigung durch Kernteam und Projektausschuss .....	11
4.4.1. Statistisches Zahlenmaterial .....	11
4.4.2. Ermittlungs- / Untersuchungsrichtlinie «Ermittlungsaufträge, Einvernahmen» .....	12
4.4.3. Weitere Lösungsansätze zur Effizienzsteigerung.....	17
4.4.4. Chancen, Risiken, Erfolgsaussichten .....	17
4.5. Weiteres Vorgehen .....	18
5. Teilprojekt 2: Cybercrime .....	19
5.1. Zusammenstellung der Arbeitsgruppe .....	19
5.2. Auftrag und Vorgehen .....	19
5.3. Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts 2.....	19
5.3.1. IST-Situation per November 2020 .....	19
5.3.2. Definition Cybercrime, Einbezug der nationalen Strategie .....	19
5.3.3. Personalressourcen, Outsourcing .....	20
5.3.4. Zukünftige statistische Erhebungen .....	20
5.3.5. Gemeinsame Ermittlungs-/Untersuchungsrichtlinie .....	21
5.3.6. Entwicklung über die Projektzeit.....	21
5.4. Würdigung durch Kernteam und Projektausschuss .....	22
5.4.1. Ist-Zustand in der Polizei Kanton Solothurn per Ende 2023 .....	22
5.4.2. Ist-Zustand in der Staatsanwaltschaft per Ende 2023.....	24
5.4.3. Allgemeine Bemerkungen, welche für beide Organisationen gelten .....	25
5.4.4. Fazit.....	25
5.5. Weiteres Vorgehen .....	26

6.	Teilprojekt 3: Einziehung von Vermögenswerten.....	27
6.1.	Zusammenstellung der Arbeitsgruppe .....	27
6.2.	Auftrag und Vorgehen .....	27
6.3.	Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts 3.....	27
6.3.1.	Statistik .....	27
6.3.2.	IST-Situation STAWA .....	28
6.3.3.	IST-Situation KAPO.....	28
6.3.4.	Vergleich mit anderen Kantonen und von verschiedenen Modellen .....	28
6.3.5.	Kooperationsvereinbarung .....	29
6.3.6.	Anregungen.....	29
6.4.	Würdigung durch Kernteam und Projektausschuss .....	29
6.5.	Weiteres Vorgehen .....	30
7.	Beantwortung der konkreten Fragen .....	31
	Anhang .....	XI
	A) Projektauftrag .....	XI

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Projektorganigramm.....	2
--------------	-------------------------	---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Ermittlungsaufträge (Einvernahmen, Spurensicherungen, Hausdurchsuchungen usw.).....	7
Tabelle 2:	Anzahl Einvernahmen .....	8
Tabelle 3:	Zusammenzug der Ermittlungsaufträge und Einvernahmen bei KAPO und STAWA ...	12
Tabelle 4:	Chancen, Risiken, Erfolgsaussichten beim vorgeschlagenen Vorgehen des TP 1 .....	17
Tabelle 5:	Übersicht über die Beschlagnahmungen 2017-2019, Werte gerundet.....	27

## Abkürzungsverzeichnis

ACC.....	Advanced Cyber Crime
AdP.....	Angehörige / Angehöriger der Polizei
AfU.....	Amt für Umwelt
AHVG .....	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946
AIG .....	Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005
AVIG.....	Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982
AWJF.....	Amt für Wald, Jagd und Fischerei
BGS.....	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Solothurn
BJD.....	Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn
BM.....	Betäubungsmittel
BZG.....	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019
C.....	Chef
CCCC.....	Competence Center Cybercrime
CCvE.....	Competence Center (Kompetenzzentrum) verdeckte Ermittlung
CEC.....	Cyber Enabled Crime
Dakty.....	Daktyloskopie
DC.....	Dienstchef
DDI.....	Departement des Innern des Kantons Solothurn
DigErm.....	Digitale Ermittlung
DNA.....	Desoxyribonukleinsäure
ErmD.....	Ermittlungsdienst
ErmU.....	Ermittlungsunterstützung
EV.....	Einvernahme
FAD.....	Fahndungs- und Aktionsdienst
FB.....	Fachbereich
fedpol.....	Bundesamt für Polizei
FV.....	Fachverantwortliche, Fachverantwortlicher
IT.....	Informationstechnologie
JURIS.....	Geschäftsverwaltungssystem der Justiz im Kanton Solothurn
KAPO.....	Polizei Kanton Solothurn
KKJPD.....	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KKPKS.....	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten
KrimAbt.....	Kriminalabteilung
LStA.....	Leitender Staatsanwalt, leitende Staatsanwältin
MOP.....	mobile Polizei
NCMEC.....	National Center for Missing and Exploited Children
NEDIK.....	Netzwerk digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität
NESTRA.....	Fachbereich Nebenstrafrecht der STAWA
OAB.....	Online-Anlagebetrug
OStA.....	Oberstaatsanwalt
PIP.....	political important people, politisch prominente Person
RIPOL.....	Recherches informatisées de la police, automatisiertes Polizeifahndungssystem der Schweiz
RRB.....	Regierungsratsbeschluss
SB.....	Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin
SichAbt.....	Sicherheitsabteilung
SKK.....	Schweizerische Kriminalkommission
SOKO.....	Sonderkommission
SPOC.....	Single Point of Contact, zentrale Anlaufstelle
SR.....	Systematische Rechtssammlung des Bundes
StA.....	Staatsanwalt / Staatsanwältin
STAWA.....	Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn
StGB.....	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0
StPO.....	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0
SVG.....	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01
TRAFFIC.....	Fachbereich Verkehr der STAWA
TÜA.....	technische Überwachungsmaßnahmen und Applikationen
ÜPF.....	Überwachung Post- und Fernmeldewesen
VA.....	Vermögensabschöpfung

VFP ..... Verordnung über den freien Personenverkehr vom 22. Mai 2002, SR 142.203  
VIP .....very important Person, prominente Person  
VT ..... Verkehrstechnik  
WAG .....Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015  
Wikri..... Wirtschaftskriminalität  
WMC .....Warrant Management Component  
WOK .....Wirtschaftsdelikte und organisierte Kriminalität  
ZDG ..... Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 6. Oktober 1995

## 1. Ausgangslage/Auftrag

Im Rahmen des Geschäftsberichts der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn (STAWA) für das Jahr 2017 stellte der Oberstaatsanwalt in Aussicht, im Verlauf des Jahres 2018 mit einem Antrag auf dauerhafte Ressourcenerhöhung an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates zu gelangen. Die Staatsanwaltschaft erarbeitete in der Folge eine Situationsanalyse, welche ausführlich aufzeigt, aus welchen unterschiedlichen Gründen sich die Belastung der Staatsanwaltschaft in den letzten Jahren markant gesteigert hat und welche im Antrag mündet, die Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um 450 Stellenprozente zu erhöhen. Der Antrag ist eingebettet in eine Gesamtsicht über die Ressourcensituation der Staatsanwaltschaft. In der Folge beauftragte das BJD den ehemaligen Leitenden Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich, Dr. Andreas Brunner, mit dem Ziel, die Situations- und Bedürfnisanalyse der Staatsanwaltschaft zu plausibilisieren, die Personaldotation im interkantonalen Vergleich einzuschätzen sowie die Auswirkungen einer Erhöhung der Personaldotation der STAWA auf die anderen Strafbehörden abzuschätzen. Dr. Andreas Brunner erstellte per 14. November 2018 einen entsprechenden Bericht («Bericht Brunner», welcher der Regierungsrat am 12. März 2019 würdigte; RRB 2019/415). Der «Bericht Brunner» gab neben anderen Empfehlungen auch eine Empfehlung zu einem gemeinsamen Projekt zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen der KAPO und der STAWA ab. Im Zentrum dieses Projektes sollen insbesondere folgende Fragen stehen:

- Welche Ermittlungsaufträge, insbesondere Einvernahmen, sollen bzw. können von der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei erteilt respektive delegiert werden?
- Wie soll der Bereich «Cybercrime» mit Ressourcen von Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei abgedeckt werden?
- Wie organisieren sich Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei bei der verstärkten Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 StGB?

Im Rahmen der Würdigung beschloss der Regierungsrat, dass den Empfehlungen des Berichtes Brunner zu folgen ist und beauftragte das DDI sowie das BJD, ein entsprechendes Projekt durchzuführen.

Die Schnittstelle zwischen KAPO und STAWA funktioniert(e) unabhängig von den im Rahmen dieses Projekts grundsätzlich zu evaluierenden Zusammenarbeitsbereichen gut. Da die Strafverfolgung mit Blick auf aktuelle Phänomene der Kriminalität agil und mit der entsprechenden Prioritätensetzung handeln muss, beleuchtete das Projekt proaktiv auch über die allgemeinen Projektziele hinausgehende weitere Schnittstellenbereiche, welche sich aus dem genannten Regierungsratsbeschluss ergeben (vgl. RRB 2019/415). Das vorliegende Projekt bot im Weiteren die Gelegenheit, erstmals seit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung die sich seit 2011 entwickelten Prozesse in der Zusammenarbeit strukturiert zu überprüfen und zu evaluieren. Daraus resultierten wertvolle Diskussionen und Ergebnisse im Sinne von effizienten und verbindlichen Abläufen zwischen den beiden Strafverfolgungsbehörden.

Aus dem «Bericht Brunner» ergaben sich zusätzlich allgemeine Projektziele in den Bereichen «Verhältnis KAPO – STAWA» und «Zwischenfazit im Hinblick auf die Ressourcenerhöhung der STAWA», welche im regierungsrätlichen Auftrag implizit ebenfalls enthalten sind und neben den drei genannten Schwerpunkten folgende Bereiche umfassen:

- Erlass von Regeln für eine gemeinsame Schwerpunktbildung Kriminalitätsbekämpfung
- Zusammenarbeit Kantonspolizei mit den Abteilungen der Staatsanwaltschaft (Fallzuteilungsmechanismen) und Wahrnehmung der Verfahrensleitung durch die Staatsanwaltschaft
- Stellung gemeinsamer Ressourcenanträge in zu definierenden Bereichen
- Förderung des partnerschaftlichen Verhältnisses Kantonspolizei – Staatsanwaltschaft
- Institutionalisierung von zu definierenden fachlichen Austausch- und allgemeinen Kontaktgefässen zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft

## 2. Projektvorgehen und Organisation

Die beiden beauftragten Departemente, das DDI und das BJD, bestimmten in Absprache, dass Cédric Möri, Leiter Controlling und Projekte im Departementssekretariat des BJD, die Projektleitung übernimmt. Als externer Projektbegleiter konnte, auf gemeinsamen Vorschlag der KAPO und der STAWA, Dr. iur. Christian Aebi, Leitender Oberstaatsanwalt im Kanton Zug, gewonnen werden. In einem ersten Schritt wurden in mehreren Runden eine Auftragsanalyse und daraus abgeleitet, konkretisierte Projektziele erarbeitet. Aufgrund der iterativen Herangehensweise benötigte dieser Schritt viel Zeit, war aber insofern notwendig, um ein klares und gemeinsames Verständnis der Aufgabe zu erhalten. Im Rahmen eines Vorgehenszieles wurde festgestellt, dass die zu beantwortenden Fragen verschiedene Bereiche betreffen. Aus diesem Grund wurde beschlossen, dass neben den grundsätzlichen und übergreifenden Fragen, die Antworten zu den weiteren Fragen in drei Teilprojekten erarbeitet werden sollen. Die Leitung der Teilprojekte wurde jeweils paritätisch zwischen KAPO und STAWA besetzt. Ein Kernteam, ebenfalls paritätisch besetzt, übernahm die Rolle als Sounding Board für die Teilprojekte. Für die Bearbeitung der offenen Fragen ergab sich somit das in Abbildung 1 dargestellte Organigramm.

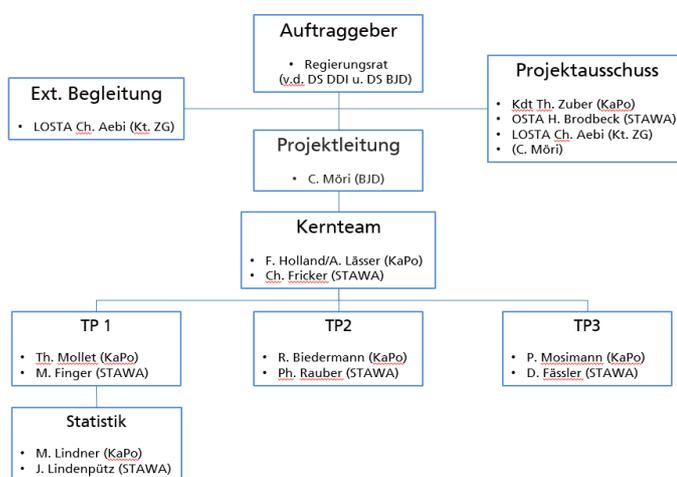


Abbildung 1: Projektorganigramm

Die Teilprojekte erstellten in der Folge ein jeweils auf ihr Teilgebiet zugeschnittenes Vorgehenskonzept (Auftragsanalyse, statistische Kennzahlen, weitere beteiligte Personen, Sitzungs-/Workshoprhythmus usw.), welche vom Kernteam geprüft wurden. Darauf gestützt wurden die entsprechenden Teilprojektberichte erarbeitet. Das Kernteam und der externe Experte würdigten diese Berichte zuhanden des Projektausschusses, welcher die abschliessende Gesamtwürdigung vornahm (vgl. Kapitel 4 bis 6). Der Projektausschuss hat schliesslich, in Zusammenarbeit mit dem Kernteam, die grundsätzlichen und übergeordneten Fragen (vgl. Kapitel 3) an verschiedenen Terminen erörtert und diesen Schlussbericht verabschiedet.

Bereits aus dieser Projektorganisation und dem gewählten Vorgehen ergibt sich, dass sich der Projektausschuss für ein Projekt entschied, bei welchem deutlich mehr Wert auf Sorgfalt, denn auf Beschleunigung gelegt wurde. Die Projektdauer ist daher auf die gründliche Aufarbeitung der Thematik mittels Teilprojekten/Arbeitsgruppen sowie auf die umfassende Konsolidierung der Ergebnisse in einem mehrstufigen und paritätischen Verfahren als auch auf äussere Umstände wie namentlich die Pandemie zurückzuführen. Die gute operative Zusammenarbeit der beiden Partnerorganisationen war jederzeit gewährleistet und die Projektdauer hatte auch keine preistreibende Wirkung.

### 3. Generelle Schnittstellenfragen

#### 3.1. Gemeinsame Schwerpunktbildung bei der Kriminalitätsbekämpfung

Aufgaben und Organisation der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) sind in der entsprechenden Gesetzgebung und im repressiven Bereich insbesondere durch die Schweizerische Strafprozessordnung definiert (vgl. Art. 1 ff. und 15 ff. StPO). Eine punktuelle gemeinsame Schwerpunktbildung betreffend die Bekämpfung spezifischer Kriminalitätsphänomene erfolgt durch die Leitungsgremien von STAWA und KAPO. Im Hinblick auf eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung sind nicht einfach die anfallenden Fälle abzuarbeiten; durch die Schwerpunktbildung soll auf strategische Ziele hingearbeitet werden. Polizei und Staatsanwaltschaft legen zusätzlich eigene organisationsspezifische Kriminalitätsbekämpfungsziele fest. Die gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen KAPO und STAWA ermöglicht die gelebte situative Schwerpunktbildung (z.B. Menschen- und Drogenhandel, Einbruchdiebstähle, missbräuchliche Firmenkurse, Online-Anlagebetrüge, etc.). So kann schnell, zielgerichtet und wirkungsvoll auf die Kriminalitätsphänomene reagiert werden. Konkret erfolgt die Schwerpunktbildung auf verschiedenste Art und Weise, wobei immer von grosser Bedeutung ist, den entsprechenden Bereichen genügend Ressourcen zur Verfügung stellen zu können. Die sich aus dem Bericht «Brunner» ableitbare Anregung zur gemeinsamen Schwerpunktbildung ist mit den beschriebenen etablierten und gut funktionierenden Mechanismen zwischen KAPO und STAWA bereits umgesetzt.

#### 3.2. Fallzuteilungsmechanismen und Wahrnehmung Verfahrensleitung

Die (jeweiligen) Fallzuteilungsmechanismen bei der Staatsanwaltschaft, welche wiederum eng verknüpft sind mit dem namentlich auf der Weisung Nr. 2.2. zur «Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren» basierenden und ebenfalls funktionierenden Meldewesen seitens der Polizei, sind bekannt und haben sich bestens bewährt. Soweit angezeigt, werden anlässlich der institutionalisierten Kontakte (bzw. durch die anlässlich der Kontaktgefässe gebildeten Arbeitsgruppen) die bisherigen Abläufe angepasst und neue Abläufe gemeinsam festgelegt (zuletzt z.B. betreffend Konzept «Chügelidealer», Vorgehen bei Meldungen fedpol / NCMEC betreffend Pornografie, Rapportierung Brandereignisse, Ablauf Online-Anlagebetrüge, Kleinkriminelle Intensivtäter und digitalisierte Kriminalität). Im Einzelnen erfolgt die Fallzuteilung wie folgt:

##### A. In den allgemeinen Abteilungen Solothurn und Olten sowie den Fachbereichen TRAFFIC und NESTRA:

– Eine unverzügliche telefonische Orientierung durch die Polizei an den Pikett-StA (Hinweis: Während den Bürozeiten an den örtlich zuständigen Tagespikett-StA; ausserhalb der Bürozeiten via Alarmzentrale an den für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Pikett-StA) erfolgt bei nachfolgenden Konstellationen:

- Meldungen gemäss Art. 307 Abs. 1 StPO (vgl. Ziff. I. der Weisung Nr. 2.2. zur «Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren»: Pflicht zur unverzüglichen Meldung bei schweren Straftaten und bei schwerwiegenden Ereignissen);
- Meldungen, welche eines sofortiges/unverzüglichen Handeln und/oder Ausrücken bedürfen;
- zwecks Information nach vorläufiger Festnahme, sofern eine spätere Verhaftung ernsthaft in Frage kommt (Hinweis: Bei Festnahmen zwischen 22 Uhr und 08 Uhr kann die telefonische Information der Staatsanwaltschaft bis am Morgen aufgeschoben werden, es sei denn, es sei noch zuvor eine polizeiliche Einvernahme der festgenommenen Person durchzuführen), wobei in jedem Fall (d.h. auch in jenen Fällen, in welchen eine spätere Versetzung in Untersuchungshaft nach den gesamten Umständen ausser Betracht fällt) zusätzlich eine Meldung per E-Mail auf den E-Mail-Account der jeweiligen Abteilung erfolgt (vgl. Ziff. III. der Weisung Nr. 2.2. zur «Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren»).

– Sofern keine unverzügliche telefonische Orientierung angezeigt ist, erfolgt eine Fallzuteilung via das durch die Polizei per E-Mail übermittelte Formular «automatische Fallzuteilung» (und die daraufhin via JURIS gesteuerte automatische Fallzuteilung); so u.a. zwecks Sicherstellung der notwendigen Verteidigung bei drohender Landesverweisung (vgl. Ziff. II. der Weisung Nr. 2.2. zur Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren) sowie bei nachfolgenden

Konstellationen, die wegen ihrer Besonderheit eine staatsanwaltschaftliche Intervention erfordern könnten (vgl. Ziff. VI. der Weisung Nr. 2.2. zur Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren):

- bei hinreichendem Verdacht auf Straftaten, die mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind;
- soweit voraussichtlich staatsanwaltliche Zwangsmassnahmen in Betracht kommen;
- bei Konstellationen von besonderem öffentlichem Interesse (namentlich bei Verbrechen und Vergehen gegen die sexuelle Integrität von Kindern; bei Straftaten gegen oder durch Personen, die in der Öffentlichkeit stehen; bei Verbrechen und Vergehen mit politischem Hintergrund);
- beim Auftauchen schwieriger Rechtsfragen; bei Straftaten, die von Angehörigen von Strafbehörden (Polizei, Staats- und Jugendanwaltschaft, Gerichte) begangen worden sein sollen.

– Weitergehend erfolgt die Rapportierung auf dem Dienstweg, worauf das Geschäft innerhalb der allgemeinen Abteilungen sowie in den Fachbereichen TRAFFIC und NESTRA grundsätzlich jeweils via Juris gemäss automatischer Fallzuteilung zugeteilt wird (vgl. Weisung Nr. 1.1. zur Geschäftszuteilung).

B. In der Abteilung WOK:

Die Zuständigkeit der Abteilung WOK ist im Merkblatt Nr. 1.2. zur Zuständigkeit der Abteilung WOK geregelt. Innerhalb der Abteilung WOK erfolgt die Fallzuteilung im Wesentlichen durch den LStA (vgl. Weisung Nr. 1.1 zur Geschäftszuteilung). Ein Fall wird situativ nach Rücksprache mit den Staatsanwälten aus dem jeweiligen Fachbereich zugeteilt.

Zur Wahrnehmung der Verfahrensleitung ergibt sich folgendes:

Die Verfahrensleitung wird situativ bzw. einzelfallbezogen wahrgenommen. Bei Bedarf erfolgen regelmässige Fallbesprechungen und eine laufende Verfahrensplanung. Dabei wird die anlässlich einer mündlichen Besprechung definierte bzw. angepasste Verfahrensplanung (zwecks Vermeidens von Missverständnissen, rasche Klärung von Unstimmigkeiten etc.) zumindest in einer (jeweils allen Beteiligten übermittelten) Aktennotiz und/oder in einem ergänzenden Ermittlungsauftrag festgehalten. Soweit angezeigt wird durch die KAPO ein Fallbüro, ein Einsatzbüro oder eine Sonderkommission (SOKO) errichtet.

Soweit die Wahrnehmung der Verfahrensleitung mit den Projektzielen von TP 1 zusammenhängt, wird auf das entsprechende Kapitel dieses Berichtes verwiesen.

Mit Blick auf die Anregungen aus dem Bericht Brunner zeigt sich, dass die Schnittstellenthematik zwischen KAPO und STAWA im Bereich Fallzuteilung und Verfahrensleitung basierend auf der entsprechenden Richtlinie der STAWA einlässlich geregelt ist und einwandfrei funktioniert. Sich mithin ergebende Spezialfälle und allfällige Differenzen wurden und werden einer Lösung zugeführt.

### 3.3. Gemeinsame Ressourcenanträge

KAPO und STAWA sind eigenständige Organisationen, welche unterschiedlichen Departementen zugeteilt sind. Diese Struktur ergibt sich aus der Schweizerischen Strafprozessordnung, ist politisch gewollt und liegt im Interesse der institutionellen Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft. KAPO und STAWA stellen auch in Zukunft ihre Ressourcenanträge zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Grundlage grundsätzlich selbstständig. KAPO und STAWA sichern sich diesbezüglich gegenseitig zu, die Partnerorganisation im Vorfeld zu informieren und anzuhören.

Im Rahmen situativ gemeinsam festgelegter Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung sowie in Spezialgebieten der Ermittlung/Untersuchung (wie z.B. im Bereich Cybercrime und Vermögenseinziehung) können seitens KAPO und STAWA auch zielgerichtete gemeinsame Anträge betreffend Personal und Infrastrukturen geprüft und gegebenenfalls gestellt werden.

### 3.4. Förderung des partnerschaftlichen Verhältnisses

Die Zusammenarbeit von STAWA und KAPO funktionierte und funktioniert gut (vgl. auch nachstehend Ziff. 4.5). Im Bericht «Brunner» sind summarisch Defizite erwähnt, welche sich in dieser Form nicht bestätigt haben. KAPO und STAWA pflegen im Kanton Solothurn einen regelmässigen partnerschaftlichen Austausch und streben namentlich in der Thematik des Strafverfahrens nach vertretbaren Lösungen. Gefässe für das gegenseitige Kennen der Bedürfnisse der beiden Organisationen sind institutionalisiert. Dazu gehören regelmässige gemeinsame Weiterbildungsblöcke in den Bereichen von Ermittlung und Untersuchung (z.B. verdeckte Zwangsmassnahmen, Einvernahmetechnik und -taktik Kriminaltechnik und IT-Forensik, Vermögensbeschlagnahme etc.), welche dienstspezifisch und/oder im grösseren Rahmen stattfinden können. Die Führungen von KAPO und STAWA sensibilisieren ihre Mitarbeitenden stets dahingehend, welche Rollen die Mitarbeitenden beider Organisationen im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gemäss Strafprozessordnung zu übernehmen haben und diese auch entsprechend in der Praxis zu leben. Dazu gehört die Übernahme der Leitungsfunktion in den Strafverfahren durch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der aktive Miteinbezug der polizeilichen Sachbearbeitung, immer unter dem Aspekt der Effizienz und des gezielten Einsatzes der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Mitarbeitenden von STAWA und KAPO kennen ihre Rollen im Strafverfahren und begegnen sich professionell und kollegial.

### 3.5. Institutionalisation von fachlichen und allgemeinen Austauschgefässen

Es existieren bereits heute diverse institutionalisierte Treffen (vgl. Ziff. V der Weisung Nr. 2.2. zur «Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren»), welche laufend auf ihre Wirkung hin beurteilt werden und, wo opportun, auch wieder eingestellt werden. Dies auf/bei nachfolgenden Ebenen/Schnittstellen:

*Kontakte zwischen der Oberstaatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft und dem Polizeikommando:*

- Periodische Treffen (dreimal jährlich) zwischen der Oberstaatsanwaltschaft, einer Vertretung des Polizeikommandos sowie der leitenden Jugendanwältin, namentlich zu Fragen mit strategischer Bedeutung.

*Kontakte zwischen den Abteilungsleitungen und der Kripoleitung:*

- Periodische Treffen (dreimal jährlich) zwischen den LStA (WOK, Olten und Solothurn) und stellvertretenden LStA (Fachbereiche TRAFFIC und NESTRA) sowie der Leitung der Kriminalabteilung und der Leiterin Rechtsdienst, namentlich zwecks Förderung der einheitlichen Handhabung des Strafprozessrechts und Einhaltung von Standards sowie Besprechung neuer Kriminalitätsphänomene.

*Kontakte zwischen den allgemeinen Abteilungen und den Fahndungen:*

- Periodische Treffen (zwei- bis viermal jährlich) zwischen den allgemeinen Abteilungsleitungen und den Fahndungsleitungen in Olten und Solothurn zwecks Klärung der Fragen zur Zusammenarbeit.
- Fallbezogen und bei entsprechendem Bedarf situative Austausche.

*Kontakte zwischen der Abteilung WOK und dem Wirtschaftsdelikte- und des Ermittlungsdienstes:*

- Regelmässige, fallbasierte Austausche bei grösseren und/oder komplizierten Fällen zwecks Abgleichs der Verfahrensschritte.
- Fachbereichsbasiert und situativ mit dem FB Digitale Ermittlung, Bereich Cybercrime / Digitalisierte Kriminalität (SPOC).
- Fachbereichsbasiert und situativ mit dem FV BM im ErmD (SPOC).
- Fachbereichsbasiert und situativ mit dem TUA, Bereich ÜPF / WMC (SPOC).
- Fachbereichsbasiert und situativ mit dem FV Rotlicht (Menschenhandel).
- Bei Bedarf mit dem DC FAD für Koordination der Abläufe und Ermittlungen in FAD-Fällen.

*Kontakte zwischen der Fachgruppe Verkehr:*

- Periodische (einmal pro Monat) Treffen mit Vertretung der Staatsanwaltschaft (TRAFFIC) und Fachpersonen der Polizei (VT, MOP, etc.).

- überdies ist Motorfahrzeugkontrolle quartalsweise vertreten.

*Kontakte zwischen der Fachgruppe Nebenstrafrecht:*

- periodische Treffen mit Vertretung der Staatsanwaltschaft (NESTRA), diverser Vertretung der Polizei und weiteren Amtsstellen betr. Problembetriebe (zweimal jährlich), Alkoholtestkäufe (jährlich).
- zusätzlich Sitzungen bei Bedarf betr. Waffenbüro, Veterinärdienst / AWJF, AfU.

*Beiträge der Staatsanwaltschaft zur Qualitätssicherung bei der Polizei*

- Bedienung mit fehlerhaften oder nicht vollständigen Rapporten (inkl. Kurzkomentar).
- Bedienung Rechtdienst mit verfahrensabschliessenden Verfügungen bei Bedarf.

Fazit: Es bestehen genügend Kontaktgefässe und diese werden auch regelmässig genutzt. Die Schnittstellen werden auf mehreren (Hierarchie-)Ebenen gelebt und gewährleistet, dass die Zusammenarbeit fortlaufend überprüft und allenfalls optimiert wird. Verbesserungen durch weitere Austauschgefässe ergeben keinen Zusatznutzen und verursachen unnötigen zeitlichen Mehraufwand. Vor diesem Hintergrund ist keine Erweiterung angezeigt.

#### 4. Teilprojekt 1: Ermittlungsaufträge/Einvernahmen

##### 4.1. Zusammenstellung der Arbeitsgruppe

Die Leitung des Teilprojektes 1 oblag Thomas Mollet (KAPO) und Marc Finger (STAWA). Weitere Mitglieder in dieser Arbeitsgruppe seitens der STAWA waren Carmen Elmiger, Petra Grogg und Jan Gutzwiller. Von Seiten der KAPO arbeiteten Nik Büttiker, Reto Brotschi und Patrick Steinmann mit. Im Verlauf der Arbeiten wurde Daniela Bieri (KAPO) für die Protokollführung hinzugezogen. Die Erhebungen, Auswertungen und die Dokumentation der statistischen Zahlen wurden durch Matthias Lindner (KAPO) und Jan Lindenpütz (STAWA) vorgenommen. Die Arbeitsgruppe war damit ausgeglichen besetzt.

##### 4.2. Auftrag und Vorgehen

Der Auftrag des Teilprojektes bestand darin, als Grundlage bei beiden Organisationen statistisches Zahlenmaterial betreffend Ermittlungsaufträge zu erheben, zu konsolidieren und allfällige Diskrepanzen zu erklären. Aufgrund der relativ langen Projektdauer konnte die ausgewertete Betrachtungsperiode mehrmals verlängert werden. Basierend darauf sollen Möglichkeiten zum besseren Abgleich der verschiedenen Erhebungen erarbeitet werden. Neben den statistischen Aspekten wurde das Teilprojekt beauftragt, eine gemeinsame Ermittlungs- / Untersuchungsrichtlinie (Ermittlungsaufträge, Einvernahmen) zu erarbeiten, welche eine entsprechende Kompetenzordnung aufzeigt und das Ziel verfolgt, die Einvernahmetätigkeiten der STAWA zu steigern. Dies unter Berücksichtigung der Kapazitäten der STAWA und der KAPO, einer Orientierung an einer ganzheitlichen Sicht im Interesse der Strafbehörden und dem Prinzip der stufengerechten Sachbearbeitung, einer möglichst hohen Effizienz im Bereich weniger schwerer Kriminalität sowie einer im Einzelfall angepassten Aufgabenteilung im Bereich schwerer Kriminalität.

Die Auswertungen und Ergebnisse des Statistikeils wurde in einem Bericht und zwei Nachtragsberichten zuhanden der Co-Leitung aufgearbeitet. Die weiteren Arbeiten erfolgen in sieben Präsenzsitzungen des Projektteams. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht zusammengefasst. Dem Bericht beiliegend sind neben den Berichten der Statistikgruppe ein neues Formular für Ersteinvernahmen sowie eine Übersicht über alle behandelten Themen.

##### 4.3. Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts 1

###### 4.3.1. Statistisches Zahlenmaterial

Die Auswertungen wurden für die Jahre 2017 bis 2021 vorgenommen. Dabei wurden die Anzahl der Ermittlungsaufträge, welche die STAWA an die KAPO erteilte, bei der STAWA ausgewertet sowie die Anzahl der Ermittlungsaufträge, welche die KAPO von der STAWA erhielt, bei der KAPO ausgewertet.

Anzahl Ermittlungsaufträge						
Jahr	Gesamt		Verbrechen u. Vergehen		Übertretungen	
	STAWA	KAPO	STAWA	KAPO	STAWA	KAPO
2017	1317	1276	1162	1098	150	151
2018	1543	1514	1392	1357	141	120
2019	1622	1617	1482	1420	135	180
2020	1805	1779	1640	1588	144	170
2021	1565	1535	1356	1286	195	224

Tabelle 1: Anzahl der Ermittlungsaufträge (Einvernahmen, Spurensicherungen, Hausdurchsuchungen usw.)

Weiter sind bei der KAPO im Auswertungszeitraum pro Jahr zwischen ca. 120 bis 450 weitere Ermittlungsaufträge, oftmals vom Bund, eingegangen. Die im «Bericht Brunner» festgestellte Diskrepanz zwischen den Erhebungen der KAPO und der STAWA konnten hauptsächlich auf unterschiedliche Erfassungsmethoden bei der Anordnung von Blut- / Urinproben im Zusammenhang mit Fahren im angetrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss zurückgeführt werden. Weiter bestehen noch geringe Differenzen, da Ermittlungsaufträge auch kombiniert mit anderen Verfügungen der STAWA erteilt werden.

Die Auswertungen der Anzahl Einvernahmen<sup>1</sup> gestaltet sich aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials als schwierig, da bei der KAPO keine Unterscheidung zwischen den Einvernahmen im

<sup>1</sup> Die Einvernahmen sind hier eine Teilmenge der Ermittlungsaufträge.

polizeilichen Ermittlungsverfahren und den Einvernahmen nach der Eröffnung der Untersuchung durch die STAWA vorgenommen wird. Die Anzahl aller Einvernahmen steht hingegen zur Verfügung. Um einen Vergleichswert zu erhalten, wurde im Jahr 2019 während rund zwei Monaten die Einvernahmen manuell mit den notwendigen zusätzlichen Merkmalen erfasst. Die Vergleichszahlen beruhen daher alle auf einer darauf basierenden Hochrechnung.

Anzahl Einvernahmen			
Jahr	STAWA	KAPO	
		pol. Ermittlungsverfahren	von STAWA delegiert
2017	1035	5384	2632
2018	872	5471	2674
2019	805	5586	2730
2020	780	5585	2730
2021	717	5234	2558

Tabelle 2: Anzahl Einvernahmen

Weiter zeigte sich im Rahmen der manuellen Erhebung, dass 86% der Einvernahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren durch die Sicherheitsabteilung der KAPO sowie 7,5% durch die Kriminalabteilung vorgenommen werden. Weitere 6,5% entfielen auf die Stadtpolizeien. Im Rahmen von der STAWA delegierten Einvernahmen sind 47% durch die Sicherheitsabteilung und 52% durch die Kriminalabteilung erfolgt.

#### 4.3.2. Ermittlungs- / Untersuchungsrichtlinie «Ermittlungsaufträge, Einvernahmen»

Das Team des Teilprojektes 1 hat eine umfassende Analyse vorgenommen. In dieser Gesamtschau konnte grossmehrheitlich Konsens zwischen den beiden Partnerorganisationen erreicht werden. Bei der Ergänzung und Konkretisierung, beziehungsweise Substantiierung der bestehenden und bewährten Weisungen zur Zusammenarbeit zwischen KAPO und STAWA bestand Einigkeit, dass lediglich grobe Leitplanken gesetzt werden können. Im Einzelfall ist immer eine sachgerechte Lösung zur optimalen Fallbearbeitung notwendig, dies insbesondere in Verfahren wegen schwerwiegenden Straftaten. Diese Lösung ist unter anderem von den jeweils verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen oder auch von ermittlungstaktischen Gegebenheiten abhängig.

Zusammengefasst wurden in den folgenden Bereichen Regelungen oder Anpassungen vorgeschlagen.

##### 4.3.2.1. Vorschläge betreffend wesentliche Einvernahmen

Die Polizei informiert die STAWA unverzüglich über schwere Straftaten und andere schwerwiegende Ereignisse, dies ist und war auch schon anhin der Fall und in einer entsprechenden Weisung festgehalten (vgl. auch Art. 307 StPO). Die STAWA soll sich in solchen Fällen möglichst früh in das Verfahren einschalten können und nach Möglichkeit die ersten wesentlichen Einvernahmen selbst durchführen. Bei grösseren Verfahren hat sich eine enge Zusammenarbeit bewährt. In den folgenden Bereichen wurden die Vorgaben zur Zusammenarbeit besprochen und, wo notwendig, (delikt-)spezifisch konkretisiert.

##### a) Tötungsdelikte und schwere Körperverletzungen

Bei Verfahren wegen vorsätzlich begangener Tötungsdelikte oder schweren Körperverletzungen (Art. 111 ff. StGB, Art. 122 StGB) gilt es, in der ersten Phase der Ermittlungen die vorhandenen Ressourcen maximal auszuschöpfen. Dabei ist die STAWA in der Lage, gegebenenfalls, beispielsweise zur hinreichenden Unterstützung der KAPO-Ressourcen (Fallbüro, Einsatzbüro, SOKO, etc.), mit einem zweiten Staatsanwalt zu arbeiten. Grundsätzlich besteht aber seitens STAWA nur ein Pikettelement. Die konkrete Fallbearbeitung wird laufend abgesprochen.

##### b) Sexualdelikte

Im Bereich der Befragungen von Opfern von Sexualdelikten soll die bisher bewährte Praxis weitergeführt werden, dass die ersten, durchaus als wesentlich zu beurteilenden, Einvernahmen durch entsprechend speziell geschulte Kräfte der Polizei durchgeführt werden (Fachbereich Opferermittlung). In Absprache mit der STAWA und der Einschätzung des Fachbereiches Opferermittlung werden Einvernahmen zusätzlich, bei Kindern ausschliesslich, auf Video aufgenommen. Eine

zweite, parteiöffentliche Einvernahme eines erwachsenen Opfers kann durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.

Beschuldigte Personen werden im Rahmen des ersten Angriffs durch die Polizei befragt. Eine zweite, parteiöffentliche Einvernahme der beschuldigten Person kann in liquiden Fällen durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Dies ist im Sinne einer gleichzeitigen Schlusseinvernahme vor abschliessender Rapportierung vermehrt anzustreben.

#### c) Weitere schwere Straftaten

Die Überlegungen zu den Tötungsdelikten und schweren Körperverletzungen gelten sinngemäss auch für andere schwere Straftaten (namentlich qualifizierte Raubdelikte, Freiheitsberaubung und Entführung, Geiselnahmen). Parteiöffentliche Folgebefragungen von Opfern weiterer schwerer Straftaten sollen vermehrt durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, gegebenenfalls mittels zusätzlicher Dokumentation auf Video.

#### d) Menschenhandel und Förderung der Prostitution

In der Regel führt die Staatsanwaltschaft die Einvernahmen mit den Opfern durch. Dies gilt für alle Phasen der Untersuchung und auch dann, wenn sog. Rotlichtdelikte mit klassischen Sexualdelikten einhergehen.

Die Einvernahmen mit den beschuldigten Personen führt grundsätzlich die Polizei durch, soweit es nicht um Einvernahmen in Zusammenhang mit der Haftanordnung oder um Schlusseinvernahmen geht.

#### e) Einvernahmen von psychisch beeinträchtigten Personen

Abhängig von der Schwere der im Raume stehenden Straftat und dem Mass der Anhaltspunkte für eine psychische Beeinträchtigung nehmen Polizei und Staatsanwaltschaft eine sorgfältige Beurteilung der Sachlage in Bezug auf die Zuständigkeit und die Rahmenbedingungen entsprechender Einvernahmen und die vorhandenen Ressourcen im Einzelfall vor. Auf der Basis dieser Lagebeurteilung ergeht der Entscheid, ob die Einvernahme durch die Polizei oder durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt wird.

#### f) Einvernahmen von VIP

Angesichts des vergleichsweise bescheidenen Mengengerüsts besteht kein grundsätzlicher spezieller Regelungsbedarf. Der Polizei steht es frei, die Staatsanwaltschaft zu kontaktieren, wobei im Einzelfall eine sachgerechte Lösung anzustreben ist. Alleine der Umstand, dass einer zu befragenden Person ein VIP-Status zuzuschreiben ist, führt nicht per se zu einer Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft.

Die bisherige Praxis (einzelfallabhängiges Vorgehen in Absprache zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft) ist weiterzuführen.

#### g) Einvernahmen von AdP

Wenn Anzeigen gegen Polizisten zu bearbeiten sind, steht es dem Polizeikommando frei, sich ausserhalb der normalen Fallzuteilungsregelung direkt an die leitenden Staatsanwälte der jeweils zuständigen operativen Abteilungen Solothurn oder Olten zu wenden, wobei diesbezüglich grundsätzlich die bewährte «Über-Kreuz-Praxis» beibehalten werden soll (Zuständigkeit der Abteilung Solothurn für AdP mit Dienstort im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Olten und umgekehrt).

Wenn formell eine Untersuchung eröffnet wird, liegt der Lead, gerade auch in Bezug auf die Einvernahmen von beschuldigten Personen, bei der Staatsanwaltschaft. Einzelfallabhängig können in Absprache mit dem Kommando ausserkantonale Polizeikorps in die Ermittlungen eingebunden werden.

Vor Eröffnung einer Untersuchung, mithin wenn es darum geht, im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens i.S.v. Art. 309 Abs. 2 StPO zu erheben, ob überhaupt ein hinreichender Verdacht zur Eröffnung einer Untersuchung vorliegt, können strafprozessuale Einvernahmen polizeiintern erfolgen, wobei für eine angemessene sachliche und organisatorische Distanz zwischen Sachbearbeitung und Parteien zu sorgen ist.

#### h) Einvernahmen von Zeugen

Formelle Zeugeneinvernahmen können lediglich durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.

Mitunter ist es unumgänglich, dass mittels polizeilicher Einvernahmen vorgängig (und oftmals noch ohne Wahrung von Teilnahmerechten) erhoben wird, ob und was eine Person inhaltlich aussagen kann. Wichtige Zeugen in Verfahren betreffend schwere Straftaten sind vermehrt zeitnah in formeller Zeugeneigenschaft zu befragen, dies zunehmend auch mittels zusätzlicher Dokumentation auf Video. In entsprechendem Zusammenhang ist es grundsätzlich anzustreben, dass eine Person, die wichtige Aussagen zu einem Beweisthema machen kann, nicht mehr als insgesamt zweimal durch Organe der Strafverfolgungsbehörden einvernommen wird.

#### i) Taktische Überlegungen bei Fällen mit mehreren Beteiligten

In Konstellationen mit mehreren Beteiligten gebietet sich in jedem Fall eine detaillierte Absprache zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Zu beachten ist unter anderem, dass bis und mit Anhörung vor Haftgericht eine zusätzliche Einvernahme mit der beschuldigten Person möglich ist, wenn die Polizei vorgängig zur staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme die beschuldigte Person befragt.

#### j) Einvernahmen nach Anhaltung bei Ausschreibung im RIPOL

- Einvernahmen nach Anhaltung bei aktiver Ausschreibung im RIPOL (Ausschreibung durch Polizei bis max. 3 Monate, i.d.R. infolge Dakty- oder DNA-Hit<sup>2</sup>, vermisste, abgängige Personen):

Ausschreibende Behörde ist in dieser Phase die Polizei. Die Staatsanwaltschaft hat im Normalfall keine oder nur summarische Aktenkenntnis. Einvernahmen nach Anhaltungen sind in diesen Konstellationen durch die Polizei durchzuführen. Betrifft die Ausschreibung vermisste oder abgängige Personen, führt dies in aller Regel nicht zu einem eigentlichen Strafverfahren, sondern vielmehr zu Handeln im polizeilichen Kompetenzbereich.

- Einvernahmen nach Anhaltung / Zuführung bei passiver Ausschreibung im RIPOL (Ausschreibung durch STAWA i.d.R. infolge Dakty- oder DNA-Hit):

Ausschreibende Behörde ist die Staatsanwaltschaft. Die Akten sind bei ihr, eine Einvernahme nach Festnahme ist praxisgemäss durch die Verfahrensleitung, in zeitlichem Gleichschritt mit der Ausschreibung, vorzubereiten. Einvernahmen nach Anhaltungen sind in diesen Konstellationen grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft durchzuführen, namentlich wenn ein daran anschliessendes Haftverfahren konkret im Raum steht. Sollte ausnahmsweise eine derartige Einvernahme an die Polizei delegiert werden (z.B. bei Bagatellvorhalten), übermittelt die Staatsanwaltschaft der Polizei die vorhandenen Akten sowie den vorbereiteten Fragekatalog.

#### 4.3.2.2. Teilweiser Verzicht auf Einvernahmen, weitere Regelungen im Nebenstrafrecht

In diesem Themenraum wurde der mögliche teilweise Verzicht auf Einvernahmen und der Einsatzbereich eines Formulars für Ersteinvernahmen im Bagatell- und Massengeschäft des Nebenstrafrechtes geprüft. Möglichkeiten bestehen beispielsweise bei Direktanzeigen von anderen Amtsstellen (z.B. Veterinärdienst, Fischereiaufsicht, Lebensmittelinspektorat, etc.) oder bei Widerhandlungen gegen die Verordnung über den freien Personenverkehr<sup>3</sup>. Weitere Möglichkeiten für Anpassungen (im Bereich der Übertretungen im Nebenstrafrecht) konnten in Bezug auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz<sup>4</sup>, das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst<sup>5</sup>, das Hundegesetz<sup>6</sup>, das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration<sup>7</sup>, das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung<sup>8</sup> und das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>9</sup>

<sup>2</sup> Als Hit wird ein Treffer, eine positive Identifikation der Spur in einer Sammlung (z.B. im automatisierten Fingerabdruck-Identifikationssystem) bezeichnet.

<sup>3</sup> Art. 32a VFP, SR 142.203.

<sup>4</sup> BZG, SR 520.1.

<sup>5</sup> ZDG, SR 824.0.

<sup>6</sup> Gesetz über das Halten von Hunden vom 7. November 2011, BGS 614.71.

<sup>7</sup> AIG, SR 142.20.

<sup>8</sup> AVIG, SR 837.0.

<sup>9</sup> AHVG, SR 831.10.

sowie das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz<sup>10</sup> gefunden werden. Bei den weiteren Anzeigen, welche im Bereich des Nebenstrafrechtes liegen, kann bei einfachen Sachverhalten ebenfalls standardisiert vorgegangen werden. Weiter wurden Übertretungen im Bereich Strassenverkehrsgesetz<sup>11</sup> und Konkurs- und Betreibungsübertretungen besprochen.

Im Rahmen der Arbeiten wurde das Ersteinvernahmeprotokoll für die Sachverhaltsaufnahme durch die KAPO überarbeitet und erweitert sowie eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs vorgeschlagen. Weiter wurden Vorschläge zum telefonischen Beizug von Dolmetschern bei Bagatell- und Massendelikten betrachtet.

#### 4.3.2.3. Rahmenbedingungen für Ermittlungsaufträge und Schaffung einer internen Stelle zur Klärung von Anständen

Weiter wurde im Teilprojekt 1 besprochen, wie die Rahmenbedingungen für die Ermittlungsaufträge optimiert werden könnten. Dies umfasst eine Absprache vor der Auftragserteilung, die Umsetzung der Gewährung von Teilnahmerechten, Fristen für Folgeaufträge, insbesondere wenn die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind, Erhebungsberichte aber auch das Absehen von offensichtlich ineffizienten Ermittlungsaufträgen.

Um die Umsetzung der Weisungen und Richtlinien zu überprüfen und auch konkrete Differenzen in der Anwendung oder neue Fragestellungen ohne Zeitdruck zu (über-)prüfen, wird ein Gremium vorgeschlagen, das die entsprechende Konstellation für die Zukunft klären kann. Das Gremium umfasst seitens der KAPO die Chefs der Sicherheits- und der Kriminalabteilung sowie die leitenden Staatsanwälte von Olten und Solothurn, bei Bedarf auch der leitende Staatsanwalt WOK. Die bereits bestehende Schnittstellensitzung kann als Rückfallebene dienen und auch die langfristige Pflege und Weiterentwicklung der Richtlinien und Weisungen übernehmen.

#### 4.3.3. Weitere Lösungsansätze zur Effizienzsteigerung

In verschiedenen Themenbereichen wurden Möglichkeiten zur weiteren Effizienzsteigerung erkannt, die aber ausserhalb des Fokus des Teilprojekt 1 lagen.

Dies umfasst die Themen einheitliche Aktenordnung, einheitliche Abläufe bei ähnlich gelagerten Fallkonstellationen und den Ausbau der Videodokumentation von Einvernahmen. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass der in den Vorschlägen definierte Standard nur bei einem Ausbau der Einvernahmefähigkeit der STAWA erreicht werden kann.

### 4.4. Würdigung durch Kernteam und Projektausschuss

#### 4.4.1. Statistisches Zahlenmaterial

Zu den festgestellten statistischen Kennzahlen bei der KAPO und der STAWA (vgl. Kapitel 4.3.1 dieses Berichtes) ist festzuhalten, dass die statistisch ausgewiesene Anzahl Ermittlungsaufträge keine Aussage über den effektiven Aufwand zur Erfüllung der jeweiligen Aufträge beinhaltet. Dieser wird statistisch nicht erfasst und kann pro Ermittlungsauftrag stark variieren. Es gibt Ermittlungsaufträge mit einer Vielzahl von einzelnen Aufträgen, andere mit lediglich einem einzigen Auftrag. Überdies werden in der Zusammenarbeit mit der Kriminalabteilung ergänzende Ermittlungsaufträge in der Regel nicht erstellt und werden daher in den jeweiligen Statistiken der Polizei und der Staatsanwaltschaft gar nicht als Ermittlungsaufträge erfasst. Stattdessen wird im Verfahrensjournal eine Aktennotiz betreffend die erfolgte Fallbesprechung erfasst, welcher dem polizeilichen Sachbearbeiter übermittelt wird und in diesem Sinne zugleich als ergänzender Ermittlungsauftrag gemäss Art. 312 StPO dient. Eine Änderung diesbezüglich drängt sich zurzeit auch nicht auf.

Die Anzahl der von der Staatsanwaltschaft erteilten und von der Polizei erhaltenen Ermittlungsaufträge (jeweils insgesamt sowie betreffend Verbrechen / Vergehen) stieg zwischen 2017 und 2020 konstant an. Im Jahr 2021 war sie leicht abnehmend. Eine analoge Entwicklung ist bei den von der Polizei insgesamt durchgeführten Einvernahmen feststellbar, wobei diese auf einer Hochrechnung basierenden und daher beschränkt aussagekräftigen Zahlen im Jahr 2020 stagnierten und im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 6,3 % zurückgingen. Demgegenüber ist die Anzahl

<sup>10</sup> WAG, BGS 940.11.

<sup>11</sup> SVG, SR 741.01.

der durch die Staatsanwaltschaft durchgeführten Einvernahmen in der Zeit zwischen 2017 und 2021 konstant rückläufig, zuletzt im 2021 gegenüber dem Vorjahr um 8,1 %. In diesem Zusammenhang erfolgt jedoch zugleich der Hinweis, dass die Geschäftseingänge (beschuldigte Personen) bei der Staatsanwaltschaft betreffend Verbrechen / Vergehen konstant stark ansteigend (2017 vs. 2021: + 24,1 %; 2018 vs. 2021: + 18,1 %) sind.

Schliesslich ist bei der Bewertung der Zahlen auch zu berücksichtigen, dass im Auswertungszeitraum während der COVID-Pandemie eine ausserordentliche Situation vorlag. Gewisse Rückgänge (z.B. der Rückgang um 25 Einvernahmen im Jahr 2020 bei der STAWA) dürften primär auf diese Situation zurückzuführen sein. Weiter ist davon auszugehen, dass es verschiedentlich zu Verschiebungen von Einvernahmen in zeitlicher Hinsicht kam.

Jahr	Von der Staatsanwaltschaft erteilte Ermittlungsaufträge insgesamt (in Klammer betreffend Verbrechen/Vergehen)	Von der Polizei erhaltene Ermittlungsaufträge (in Klammer betreffend Verbrechen/Vergehen)	Einvernahmen durch die Polizei	Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft	Anzahl Eingänge (beschuldigte Personen) betreffend Verbrechen/Vergehen
2017	1'413 (1'257)	1'276 (1'098)	8'357	1'035	6'095
2018	1'998 (1'842)	1'514 (1'357)	8'492	872	6'443
2019	2'131 (1'988)	1'617 (1'420)	8'670	805	6'736
2020	2'280 (2'115)	1'779 (1'588)	8'668	780	6'806
2021	2'091 (1'882)	1'535 (1'286)	8'124	717	7'595 <sup>12</sup>
2022	... <sup>13</sup>	1'536 (1'338)	8'742	782	8'335
2023	... <sup>13</sup>	1'619 (1'436)	8'597	921	9'274 <sup>14</sup>

Tabelle 3: Zusammenzug der Ermittlungsaufträge und Einvernahmen bei KAPO und STAWA

#### 4.4.2. Ermittlungs- / Untersuchungsrichtlinie «Ermittlungsaufträge, Einvernahmen»

Eine effiziente und effektive Strafverfolgung auf Stufe Polizei und Staatsanwaltschaft erfordert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der beiden Strafverfolgungsbehörden auf Augenhöhe. Wer in einem Verfahren welche Aufgaben zu übernehmen hat, sollte grundsätzlich danach entschieden werden, wer dafür jeweils kompetenter ist. So sollten Ermittlungshandlungen, bei denen v.a. juristische Kompetenzen gefragt sind, durch die Staatsanwaltschaft erledigt werden. Hingegen müssen Anhaltungen, Festnahmen, Hausdurchsuchungen und kriminaltechnische Untersuchungen durch die Polizei erfolgen, da nur diese über entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügt.

Die Staatsanwaltschaft soll sich bei schweren Straftaten nicht nur möglichst früh ins Verfahren einschalten, sondern auch die ersten wesentlichen Einvernahmen nach Möglichkeit selbst durchführen (Art. 307 Abs. 2 Satz 2 StPO). In der Praxis ist es jedoch nicht möglich, dass die Staatsanwaltschaft in all diesen Fällen alle wesentlichen Einvernahmen selbst durchführt. Daher ist sie auf die Delegationsmöglichkeit von Befragungen an die Polizei angewiesen.

Bei der Staatsanwaltschaft werden Fälle i.d.R. von einem Staatsanwalt/einer Staatsanwältin sowie einem Untersuchungsbeamten/einer Untersuchungsbeamtin bearbeitet, bei der Polizei von einem Sachbearbeiter, der je nach Fallphase von weiteren Mitarbeitenden der Polizei unterstützt wird. Einen Sonderfall bildet die Bearbeitung von einzelnen schweren Delikten, die zeit- und personalintensive Ermittlungen erfordern. In diesen Fällen ist es - besonders in der ersten Ermittlungsphase

<sup>12</sup> Die KAPO bringt seit 2021 den Missbrauch von Ausweisen (konkret geht es diesbezüglich in der Regel darum, dass jemand ungültige oder entzogene Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung nicht abgibt; vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG) deutlich konsequenter zur Anzeige als früher (Anstieg von bisher rund 30 Anzeigen pro Jahr auf über 700 im 2021), nachdem - in Anlehnung an das Berner Modell (Hinweis: Nach diesem Modell verzeigt die Polizei aufgrund der von der MFK eingereichten Unterlagen [Verfügung, Zustellnachweis etc.] - durch die Fachgruppe Verkehr beschlossen wurde, dass (trotz Vergehenstatbestand) eine Einvernahme durch die Polizei erst im Einsprachefall erfolgt. Dies schlägt sich dominant im Total der Geschäftseingänge betreffend Verbrechen / Vergehen bei der Staatsanwaltschaft im Jahr 2021 nieder.

<sup>13</sup> Die Zahlen für die Jahre 2022 und 2023 wurden nicht mehr nacherhoben, da zwischenzeitlich festgestellt wurde, dass diese Zahlen wenig relevant sind (vgl. Kapitel 4.4.1).

<sup>14</sup> Ein grosser Teil der im Jahr 2023 erfolgten Steigerung ist auf die erneute Zunahme der Anzeigen wegen digitalisierter Kriminalität zurückzuführen. Dies ist auch die Hauptursache dafür, dass die Zunahme der Anzeigen ein längerfristiges Phänomen ist und der totale Anstieg der Anzeigen in den vergangenen fünf Jahren, bereits 44 Prozent beträgt (2018 gingen in der Kategorie Verbrechen und Vergehen Geschäfte gegen 6'443 Beschuldigte ein, was aus damaliger Sicht ein Rekord und der letzte Stand der Entwicklung war, wie sie im Jahr 2019 bei der Anpassung der Ressourcen der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden konnte).

- für eine optimale Fallbearbeitung wichtig, dass sowohl auf Seiten Polizei als auch auf Seiten Staatsanwaltschaft entsprechende Ressourcen zur Fallbearbeitung zur Verfügung gestellt werden können. In der Regel bildet die Polizei in derartigen Fallkonstellationen eine fallspezifische Organisationsstruktur (Fallbüro, Einsatzbüro oder SOKO), da derartige Ermittlungen die Kapazitäten eines einzelnen Dienstes übersteigen. Die jüngsten Erfahrungen, welche im Rahmen der Umsetzung des Merkblatts zur Zuständigkeit der Abteilung WOK betreffend Aufgaben des Competence Center verdeckte Ermittlung (CCvE) im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwerstkriminalität seit Mai 2020 gesammelt werden konnten, haben gezeigt, dass es in diesen speziellen Fällen für eine effektive und effiziente Ermittlungsarbeit angezeigt ist, wenn auch auf Seiten der Staatsanwaltschaft, insbesondere in der ersten Ermittlungsphase, zwei Staatsanwälte/Staatsanwältinnen mit dem Fall betraut werden (spezifisches Knowhow des CCvE, keine grösseren Verzögerungen aufgrund von Kapazitätsgrenzen eines/einer einzelnen Staatsanwalts/Staatsanwältin). Vor diesem Hintergrund ist bei den vorerwähnten Fallkonstellationen an der an sich bewährten Arbeitsweise festzuhalten.

Im Einzelfall ist immer eine sachgerechte Lösung im Sinne einer effektiven und effizienten Fallbearbeitung anzustreben. Diese Lösung ist im Sinne der obigen Ausführungen von verschiedenen Parametern abhängig, was wiederum untrennbar verbunden ist mit entsprechender gegenseitiger Offenheit und Unterstützungsbereitschaft. Der Entscheid, wer im konkreten Fall welche Einvernahme durchführt, ist insbesondere in umfangreichen bzw. komplexen Fällen, nach vorgängiger Absprache im Rahmen einer Verfahrensplanung festzulegen (vgl. unten Kapitel 4.4.2.3). Die nachfolgenden Regelungen dienen daher als grundsätzliche Richtlinie. Sie gelten unabhängig davon, ob die Einvernahme (bereits) parteiöffentlich ist. Auch spielt es in keine Rolle, ob die Einvernahme zusätzlich zur Protokollierung in Bild und Ton festgehalten wird (Art. 76 Abs. 4 StPO). Betreffend Videoeinvernahmen (Art. 154 und 76 Abs. 4 StPO) existiert die Empfehlung Nr. 2.14 der Staatsanwaltschaft betreffend Videoeinvernahme. Der Entscheid betreffend Videoeinvernahme obliegt der Verfahrensleitung.

Soweit nachfolgend die Durchführung der Einvernahme nicht der Staatsanwaltschaft zugeordnet wird, erfolgt grundsätzlich eine Delegation der Einvernahme an die Polizei.

#### 4.4.2.1. Vorgaben wesentliche Einvernahmen

- a) Tötungsdelikte (vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag; jeweils inkl. Versuch), vollendete schwere Körperverletzungsdelikte (vor allem Fälle mit Lebensgefahr, mit Einsatz von Waffen oder Stich- und Schnittwerkzeugen oder verbunden mit Würgen)

Bei Verfahren mit einer beschuldigten Person erfolgt die erste wesentliche Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft. Bei mehreren beschuldigten Personen führt die Staatsanwaltschaft die erste wesentliche Einvernahme mit einer beschuldigten Person durch. Weitere erste wesentliche Einvernahmen erfolgen in der Regel durch die Polizei.

- b) Weitere schwere Straftaten

Die Überlegungen zu den (versuchten) Tötungsdelikten und schweren Körperverletzungen nach Bst. a (oben) gelten sinngemäss auch für weitere schwere Straftaten, insbesondere für vollendete qualifizierte Raubdelikte, vollendete qualifizierte Erpressung, vollendete qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung sowie vollendete Geiselnahmen.

- c) Sexualdelikte (sexuelle Handlungen mit Kindern, welche das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sexuelle Nötigung [ohne sexuellen Übergriff], abgenötigte Vergewaltigung, Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person)

Die erste Einvernahme der beschuldigten Person erfolgt durch die Polizei. Sofern, abgesehen von der Opfereinvernahme, keine weiteren Beweise erhoben werden (d.h. Fälle ohne eigentlichen Ermittlungsaufbau [z.B. Einvernahmen von Auskunftspersonen, Auswertung Datenträger etc.], bei welchen die entsprechenden Ergebnisse der beschuldigten Person zunächst im Rahmen von weiteren Einvernahmen durch die Polizei vorzuhalten sind), sondern sämtliche Ermittlungsergebnisse (d.h. nach der parteiöffentlichen Opfereinvernahme) der beschuldigten Person in der Folge bereits direkt im Rahmen einer Schlusseinvernahme vorgehalten werden könn(t)en, erfolgt die zweite Einvernahme der beschuldigten Person durch die Staatsanwaltschaft. Opfer von schweren Sexualdelikten werden durch die Polizei, Fachbereich Opferermittlung, einvernommen.

#### d) Menschenhandel und Förderung der Prostitution

Die Einvernahmen der beschuldigten Person erfolgen durch die Polizei. Opfer werden von der Staatsanwaltschaft einvernommen, selbst wenn «Rotlichtdelikte» mit klassischen Sexualdelikten einhergehen.

#### e) Qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzungen

In Fällen qualifizierter grober Verkehrsregelverletzungen erfolgt die erste Einvernahme der beschuldigten Person durch die Polizei. Sofern sämtliche Ermittlungsergebnisse der beschuldigten Person in der Folge bereits direkt (d.h. ohne eigentlichen Ermittlungsaufbau [Einvernahmen von Auskunftspersonen, Auswertung Datenträger etc.], bei welchen die entsprechenden Ergebnisse der beschuldigten Person zunächst im Rahmen von weiteren Einvernahmen durch die Polizei vorzuhalten sind) im Rahmen einer Schlusseinvernahme vorgehalten werden könn(t)en, erfolgt die zweite Einvernahme der beschuldigten Person durch die Staatsanwaltschaft.

#### f) Einvernahme von psychisch beeinträchtigten Personen

Alleine der Umstand, dass eine zu befragende Person psychisch beeinträchtigt ist, führt nicht zu einer Einvernahmekompetenz der Staatsanwaltschaft. Abhängig von der Eigenschaft, in welcher die psychisch beeinträchtigte Person einzuvernehmen ist, der Schwere der im Raume stehenden Straftat und dem Mass der Anhaltspunkte für eine psychische Beeinträchtigung ist eine Beurteilung der Sachlage in Bezug auf die Zuständigkeit und die Rahmenbedingungen entsprechender Einvernahmen im Einzelfall vorzunehmen. Auf Grund des Resultats dieser Lagebeurteilung kann die Staatsanwaltschaft in Einzelfällen die Einvernahme selbst durchführen.

#### g) Einvernahmen von VIP / PIP

Der Status einer zu befragenden Person als VIP / PIP, führt nicht zu einer automatischen Einvernahmekompetenz der Staatsanwaltschaft. Je nach betroffener Person, Funktion, Delikt (d.h. Grund des Strafverfahrens) sowie Eigenschaft, in welcher die konkrete Straftat begangen wurde, kann es im Einzelfall angezeigt sein, dass die Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft erfolgt.

#### h) Einvernahmen von AdP

Die bewährte «Über-Kreuz-Praxis» (Zuständigkeit der Abteilung Solothurn für Polizeiangehörige mit Dienstort im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Olten und umgekehrt wird beibehalten<sup>15</sup>. Sollten entsprechende Anzeigen nicht direkt bei der Staatsanwaltschaft eingehen, steht es dem Polizeikommando frei, sich ausserhalb der normalen Fallzuteilungsregelung direkt an die leitenden Staatsanwälte der jeweils zuständigen operativen Abteilungen Solothurn oder Olten zu wenden.

#### i) Einvernahmen von Zeugen

Formelle Zeugeneinvernahmen können lediglich durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.

Mitunter ist es unumgänglich, dass mittels polizeilicher Einvernahmen vorgängig (und oftmals noch ohne Wahrung von Teilnahmerechten) erhoben wird, ob und was eine Person aussagen kann. Wichtige Zeugen in Verfahren betreffend schwere Straftaten sind vermehrt zeitnah in formeller Zeugeneigenschaft zu befragen, dies zunehmend auch mittels zusätzlicher Dokumentation auf Video. In entsprechendem Zusammenhang ist es grundsätzlich anzustreben, dass eine Person, die wichtige Aussagen zu einem Beweisthema machen kann, nicht mehr als insgesamt zweimal durch Organe der Strafverfolgungsbehörden einvernommen wird.

Bei nicht schweren Straftaten erfolgen in der Regel keine Zeugeneinvernahmen durch die Staatsanwaltschaft. Mit Blick auf eine Effizienzsteigerung kann sich die Polizei in diesen Fällen, allenfalls nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft, gegebenenfalls zunächst mit Erstbefragungen oder einer sinngemässen Zusammenfassung der telefonisch eingeholten Aussagen der Auskunftspersonen im Rapport begnügen. Falls jedoch in der Folge das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nicht abgeschlossen werden kann, erfolgt ein Ermittlungsauftrag an die Polizei, diese Personen als

---

<sup>15</sup> Bei Polizeiangehörigen, welche nicht einem Polizeiposten zugeweiht sind, sondern für den ganzen Kanton arbeiten (Mitarbeitende der ESPO, MOP etc.), wird hingegen an den Deliktort angeknüpft (d.h. keine «Über-Kreuz-Praxis»).

Auskunftspersonen gemäss Art. 179 StPO einzuvernehmen. Allfällige Zeugeneinvernahme erfolgen durch das Gericht.

#### j) Taktische Überlegungen bei Fällen mit mehreren Beteiligten

In Konstellationen mit mehreren Beteiligten gebietet sich in jedem Fall eine detaillierte Absprache zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Zu beachten ist unter anderem, dass bis und mit Anhörung vor Haftgericht eine zusätzliche Einvernahme mit der beschuldigten Person möglich ist, wenn die Polizei vorgängig zur staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme die beschuldigte Person befragt. Dies kann, namentlich aufgrund der sich laufend ändernden Beweissituation, zu zusätzlichem Erkenntnisgewinn führen.

#### k) Einvernahmen nach Anhaltung bei Ausschreibung im RIPOL

- Einvernahmen nach Anhaltung bei *aktiver* Ausschreibung im RIPOL (Ausschreibung durch KAPO bis max. 3 Monate, i.d.R. infolge Dakty - oder DNA -Hit, abgängige Personen):

Ausschreibende Behörde ist in dieser Phase die Polizei. Die Staatsanwaltschaft hat im Normalfall keine oder nur summarische Aktenkenntnis. Einvernahmen nach Anhaltungen sind in diesen Konstellationen durch die Polizei durchzuführen. Betrifft die Ausschreibung abgängige Personen, führt dies in aller Regel nicht zu einem eigentlichen Strafverfahren, sondern vielmehr zu Handeln im polizeilichen Kompetenzbereich.

- Einvernahmen nach Anhaltung / Zuführung bei passiver Ausschreibung im RIPOL (Ausschreibung durch STAWA i.d.R. infolge Dakty- oder DNA-Hit):

Ausschreibende Behörde ist die Staatsanwaltschaft. Die Akten sind bei der Staatsanwaltschaft. Einvernahmen nach Festnahmen sind durch die Staatsanwaltschaft durchzuführen, sofern diese ein Haftverfahren beabsichtigt, wobei in diesen Fällen zeitgleich mit der Ausschreibung eine Hafteinvernahme vorzubereiten ist. Sofern kein Haftverfahren in Erwägung gezogen wird, erfolgt eine Delegation der Einvernahme an die Polizei. Die Staatsanwaltschaft übermittelt der Polizei dazu die vorhandenen Akten, wobei die Staatsanwaltschaft bei komplexeren Vorhalten im Rahmen der Fallanalyse einen Fragekatalog erstellt und diesen der Polizei ebenfalls zustellt.

#### 4.4.2.2. Teilweiser Verzicht auf Einvernahmen und weitere Regelungen

Im TP 1 wurden mehrere Massnahmen ausgearbeitet (vgl. Kap. 4.3.2.2 dieses Berichtes), welche zu einer Entlastung der SichAbt führen (z.B. telefonische Anzeigeneröffnung bei Übertretungen, formularbasierte Erstbefragungen bei gewissen Vergehenstatbeständen). Es besteht ein Konsens, dass die aufgeführten Massnahmen umgesetzt werden sollen. In diesem Zusammenhang kann festgehalten werden, dass die Umsetzung zu einem beträchtlichen Teil bereits erfolgte (und teilweise bei weiteren Delikten mit analogen Überlegungen vorgegangen wird). In einem nächsten Schritt sind die Weisungen und Richtlinien der beiden Organisationen entsprechend anzupassen.

Zur ausnahmsweisen direkten Erledigung (ohne polizeiliche Befragung) von Übertretungstatbeständen in einfachen und nicht umfangreichen und/oder komplexen Verfahren durch die STAWA ist anzumerken, dass diese Vorgehensweise keine Anwendung findet, wenn wegen weiterer Delikte (insbesondere Vergehen, Verbrechen) eine Anzeige zu erwarten ist<sup>16</sup>, sondern nur wenn die fraglichen Übertretungstatbestände isoliert verzeigt werden.

Schliesslich ist allgemein zu beachten, dass Anpassungen im Ablauf auch zu Verschiebungen / Steigerungen der Geschäftslast führen können (vgl. Fussnote 12).

#### 4.4.2.3. Rahmenbedingungen für Ermittlungsaufträge

Eine gute Verfahrensplanung schafft bei allen Beteiligten Verbindlichkeit und Klarheit und sollte in allen umfangreichen bzw. komplexeren Verfahren konsequent geführt werden. Die anlässlich einer mündlichen Besprechung definierte bzw. angepasste Vorgehen kann beispielsweise in einer Aktennotiz festgehalten werden, welche allen Involvierten übermittelt und von allen (auch still-

---

<sup>16</sup> Die Vorgehensweise wird z.B. nicht auf einen Raser angewendet, der nicht in den Zivildienst einrückt.

schweigend) «genehmigt» wird. Regelmässige Fallbesprechungen und eine konsequente Verfahrensplanung fördern systematisch eine effiziente und gute Zusammenarbeit (Vermeiden von Missverständnissen, Vermeiden von Folge-Ermittlungsaufträgen, rasche Klärung von Unstimmigkeiten etc.).

#### *Umsetzung der Gewährung von Teilnahmerechten*

In der Praxis steht die Ansetzung von Einvernahmen oder anderweitigen Beweiserhebungen oft in einem Zielkonflikt in Bezug auf deren kurzfristige Durchführbarkeit und der Verfügbarkeit von Parteien, beziehungsweise ihrer Vertreter.

Sofern Teilnahmerechte zu wahren sind, ist den Parteien ein Vorschlag mit in der Regel drei vernünftigerweise möglichen Terminen zu unterbreiten (abhängig von objektiver Dringlichkeit). Abgesehen von Verteidigern führt die Geltendmachung von Teilnahmerechten grundsätzlich nicht zu einem Anspruch auf Verschiebung der Beweisabnahme (Art. 147 Abs. 2 StPO). Fragestellungen im Einzelfall sind zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft als Verfahrensleiterin zu klären. Die Verfahrensleitung steht in der Pflicht, darauf hinzuwirken, dass die Beanspruchung von Teilnahmerechten nicht zu einer übermässigen Verzögerung von Beweiserhebungen führt.

#### *Frist für allfällige Folge-Ermittlungsaufträge, wenn polizeiliche Ermittlungen grundsätzlich bereits abgeschlossen sind*

Vorbehältlich substantiell neuer Beweisanträge von Parteien soll sichergestellt sein, dass die Polizei in der Regel nicht geraume Zeit nach Abschluss der Rapportierung mit Folgeermittlungsaufträgen betraut wird. Dazu soll, gerade in umfangreichen kriminalpolizeilichen Verfahren, vor Abschluss der Rapportierung ein Austausch mit der Staatsanwaltschaft erfolgen, in deren Rahmen allenfalls noch zu tätige Ermittlungsansätze thematisiert werden.

Sechs Monate nach Abschluss der Rapportierung ergehen grundsätzlich keine Folge-Ermittlungsaufträge mehr. In sehr komplexen und umfangreichen Verfahren kann diese Frist ausnahmsweise bis zu acht Monaten betragen. In derartigen Konstellationen werden der Polizei lediglich die für die Erledigung des Auftrags benötigten Akten übermittelt.

#### *Erhebungsberichte*

Im Sinne einer Klärung der in der Praxis allseits nicht immer gleich beantworteten Frage, wann ein polizeilicher Erhebungsbericht zu erstellen ist, wird folgender Standard vereinbart:

Bei Verbrechen und Vergehen ist ein Erhebungsbericht zu erstellen, es sei denn, die Staatsanwaltschaft verlangt im Ermittlungsauftrag eine Befragung zur Person. Bei Übertretungen hat ein Erhebungsbericht nur zu erfolgen, wenn es im Rahmen eines Ermittlungsauftrags explizit so verlangt wird.

#### *Absehen von offensichtlich ineffizienten Ermittlungsaufträgen*

Die Staatsanwaltschaft erteilt grundsätzlich keine Ermittlungsaufträge für blosse Personalienüberprüfungen, für Abklärungen in Bezug auf einen aktuellen Wohnort oder zur alleinigen Erstellung eines Erhebungsberichts. Ermittlungsaufträge betreffend Wiederholung von Einvernahmen ergehen nur, wenn dies sachlich geboten ist, beziehungsweise wenn auf eine solche, nach vorgängiger Abklärung, nicht verzichtet werden kann.

#### 4.4.2.4. Schaffung einer internen Stelle zur Klärung von Anständen

Die Schaffung eines eigenen Gremiums / einer internen Stelle zur Klärung von Anständen wird nicht als notwendig erachtet, da genügend Gefässe und Möglichkeiten vorhanden sind. Anstände und Verständnisfragen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben, insbesondere zu erteilten Ermittlungsaufträgen oder Einvernahmen, können und sollen gegenseitig angebracht werden. Diese sollen durch die Direktbeteiligten diskutiert werden. Im Sinne der gemeinsamen Auftrags-erledigung gilt grundsätzlich, dass erteilte Aufträge (auch beanstandete) ausgeführt werden. Weiterhin bestehende Anstände werden von dem zuständigen LStA mit dem C KrimAbt zeitnah aber ohne Zeitdruck aufgenommen und besprochen, um mögliche Verbesserungen zu erreichen. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung können zwischen Polizeikommandant und OStA besprochen werden.

#### 4.4.3. Weitere Lösungsansätze zur Effizienzsteigerung

Die weiter erkannten Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung, aber auch allfällige neue Ansätze, sollen über die vorhandenen Wege und Gefässe eingebracht werden. Diese können so laufend gewürdigt und gegebenenfalls umgesetzt werden und dienen der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit.

#### 4.4.4. Chancen, Risiken, Erfolgsaussichten

Die nachfolgende Tabelle gibt eine summarische Einschätzung zu den Chancen, den Risiken und den Erfolgsaussichten des vorgehend beschriebenen Vorgehens wieder.

Chancen	Risiken	Erfolgsaussichten
<p>Weniger Diskussionen / Missverständnisse aufgrund der Richtlinie</p> <p>Einfache verständliche Regelung</p>	<p>Richtlinie wird nicht konsequent umgesetzt; d.h. die Richtlinie führt nicht zu einer leichten Steigerung der Einvernahmetätigkeit bei der STAWA bei schweren Straftaten (vgl. Weisung 2.2 zur Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren). Sollte dies der Fall sein, müssten die Gründe dafür eruiert (zu wenig Ressourcen bei der Staatsanwaltschaft? mangelhafte Kooperation? etc.) und entsprechende Massnahmen geprüft werden.</p>	<p>Die Richtlinie sieht, konsequent umgesetzt, eine leichte Steigerung der Einvernahmetätigkeit bei der STAWA bei schweren Straftaten (vgl. Weisung 2.2 zur Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren) vor, bietet aber zugleich Flexibilität dafür, dass im Einzelfall angepasste Absprachen gemäss lit. a-d des Projektauftrages getroffen werden können.</p> <p>Effizientere und bessere Zusammenarbeit durch die Richtlinie und Verfahrensplanung.</p>

*Tabelle 4: Chancen, Risiken, Erfolgsaussichten beim vorgeschlagenen Vorgehen des TP 1*

Eine sachgerechte und effiziente Allokation der Einvernahmetätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft ergibt sich aus dem Bundesrecht: Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) erklärt die Polizei im Bereich des eigenständigen Ermittlungsverfahrens als allein zuständig für die erforderliche Einvernahmetätigkeit von geschädigten und tatverdächtigen Personen (Art. 306 StPO). Auch in dieser Verfahrensphase ist die Staatsanwaltschaft befugt, der Polizei, nota bene ohne eröffnete Strafuntersuchung im Sinne von Art. 309 Abs. 1 StPO, Anweisungen zur Feststellung des für eine Straftat relevanten Sachverhalts zu erteilen. Gemäss Art. 307 StPO informiert die Polizei die Staatsanwaltschaft unverzüglich über schwere Straftaten sowie über andere schwerwiegende Ereignisse. In diesen Fällen führt die Staatsanwaltschaft die ersten wesentlichen Einvernahmen nach Möglichkeit selbst durch. Im Übrigen kann sie Einvernahmen im Rahmen der eröffneten Untersuchung an die Polizei delegieren (Art. 312 Abs. 2 StPO).

Das vorliegende Projekt hat in der Gesamtschau zwischen den Partnerorganisationen Polizei und Staatsanwaltschaft grossmehrheitlich einen Konsens über die Ergänzung und Konkretisierung der bestehenden und bewährten Weisung 2.2. zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erzielt. Im Einzelfall bedarf es stets sachgerechter Lösungen, abhängig von den allseits verfügbaren Kapazitäten und ermittlungstaktischen Vorgaben. Die getroffenen Massnahmen gewährleisten eine sach- und fallgerechte Bearbeitung der Verfahren.

Das im Rahmen des vorliegenden Projekts modifizierte Formular «Ersteinvernahme» soll in einfachen und klaren Fällen vermehrt zum Einsatz gelangen, um Ressourcen der Polizei zu schonen. Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs bezieht sich auf Anzeigen gemäss einem definierten Katalog der entsprechenden Straftaten. Die gewählte Methode mit der standardisierten Bearbeitung der entsprechenden Verfahren führt zu einem geringeren Aufwand bei der Polizei und erleichtert die nachgelagerte Bearbeitung, da eine strukturierte und standardisierte Vorgehensweise erfolgt.

#### 4.5. Weiteres Vorgehen

Die STAWA ergänzt die Weisung 2.2 zur Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft im Vorverfahren in geeigneter Weise mit den gewürdigten Ergebnissen dieses Teilprojekts. Sofern sich für die KAPO Veränderungen in den Abläufen ergeben, werden diese ebenfalls angepasst. Die in diesem Bericht beschlossenen neuen Abläufe und Prozesse sind in den jeweiligen Strafverfolgungsorganisationen mittels (ergänzten) Weisungen und Dienstbefehlen umzusetzen (inkl. entsprechender Kommunikation), so dass die Inkraftsetzung spätestens per 1. Januar 2025 erfolgt.

Staatsanwaltschaft und Polizei werden weiterhin im engen Austausch stehen und mit Fokus auf die Gesamtorganisation Effizienzsteigerungsmöglichkeiten prüfen und wenn möglich umsetzen.

## 5. Teilprojekt 2: Cybercrime

### 5.1. Zusammenstellung der Arbeitsgruppe

Das Teilprojekt 2 wurde von René Biedermann (KAPO) und Philipp Rauber (STAWA) geleitet. Weitere Mitglieder im Teilprojekt waren Marcel Hutter (KAPO) und Michael Studer (STAWA). Das Teilprojekt war damit paritätisch besetzt.

### 5.2. Auftrag und Vorgehen

Das Teilprojekt wurde beauftragt

- eine Übersicht über die bestehenden Regelungen im Bereich Cybercrime bei der KAPO und der STAWA zu erstellen
- unter Einbezug der nationalen Strategie eine gemeinsame Definition von Cybercrime zu erarbeiten
- vorhandenes Zahlenmaterial bei der KAPO zusammenzustellen
- die aktuellen und geplanten Personalressourcen und die Einsatzart dieser Ressourcen aufzuzeigen, sowie die entsprechenden Pflichtenhefte allenfalls zu erarbeiten, insbesondere in Hinblick auf verbindliche Ansprechpartner und -wege bzw. der entsprechenden Zuteilungskriterien. Weiter war der Schulungsbedarf zu klären
- Teilbereiche zu identifizieren, bei welchen ein Outsourcing möglich ist
- einen gemeinsamen Standard für die statistische Erfassung festzulegen
- eine gemeinsame Ermittlung-/Untersuchungsrichtlinie mit Kompetenzordnung zu erarbeiten.

Zum dritten Punkt musste festgestellt werden, dass die Klassifizierung der Cyber-Phänomene erst seit 2019 begann und verlässliche Zahlen erst ab Anfang 2020 zur Verfügung stehen. Weiter verändern sich die Cyber-Modi schnell und sind dadurch nur bedingt über längere Zeitperioden vergleichbar. Die weiteren Punkte konnten entsprechend bearbeitet und dem Projektausschuss als Vorschläge unterbreitet werden.

### 5.3. Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts 2

#### 5.3.1. IST-Situation per November 2020

Die KAPO kennt für die jeweils zuständigen Polizeidienststellen eine Ansprechperson im Fachbereich digitale Ermittlung. In Absprache mit dem Fachbereich werden die Ermittlungshandlungen koordiniert. Im Intranet sind die Handlungsempfehlungen des „Netzwerkes digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität« (NEDIK), die Fragenkataloge sowie die Phänomenblätter des fedpol aufgeschaltet.

Die STAWA verfügt in der Abteilung WOK über ein Kompetenzzentrum für Cybercrime (Competence Center Cybercrime, CCCC). Dessen Hauptaufgaben sind im „Merkblatt zur Zuständigkeit der Abteilung WOK“ definiert. Im STAWA-internen Wiki existiert eine Spezialseite zu Cybercrime. Hier sind unter anderem ebenfalls die aktuellsten Phänomenblätter des fedpol aufgeschaltet. Die Phänomenblätter des fedpol enthalten sowohl detaillierte Beschreibungen als auch empfohlene Ermittlungs- und Untersuchungsmassnahmen. Weiter gelten insbesondere im Bereich „digitalisierte Kriminalität“ (Cybercrime im weiteren Sinne, vgl. nächstes Kapitel) die allgemeinen Regelungen für die in Frage kommenden Straftatbestände.

#### 5.3.2. Definition Cybercrime, Einbezug der nationalen Strategie

Aus dem Schlussbericht des Teilprojektes lässt sich die Definition von Cybercrime der STAWA und KAPO wie folgt zusammenfassen.

Der Begriff „Cyberkriminalität“ bzw. „Cybercrime“ umfasst alle Straftaten, die unter Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien oder gegen diese begangen werden. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen Cybercrime im engeren Sinne oder Cybercrime im weiteren Sinne. Cybercrime im engeren Sinne umfasst Straftaten, die mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien verübt werden oder sich Schwachstellen dieser Technologien zu Nutze machen. Bekannte Beispiele sind Phishing, Hacking, Malware- und DoS/DDoS-Attacks. Cyber-

crime im weiteren Sinne ist auch bekannt als „digitalisierte Kriminalität“. Darunter fallen „klassische“ Delikte, die unter Zuhilfenahme des Internets und sozialer Netzwerke verübt werden. Es handelt sich nicht um neuartige Straftaten, sondern lediglich die verwendeten Tat- und Speichermedien sind neu.

Die aktuelle nationale Strategie sieht die Bekämpfung der Cyberkriminalität als Verbundaufgabe der Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen. Ein sogenanntes Cyberboard, bestehend aus einem strategischen und einem operativen Element soll dabei als Platt- und Zusammenarbeitsform dienen. Die STAWA ist im operativen Element mit einer definierten Ansprechperson vertreten, welche die bestmögliche Koordination der operativen Fallbearbeitung zwischen den verschiedenen Behörden auf Kantons- und Bundesebene sowie die Klärung justizieller Fragen ermöglichen soll. Auf polizeilicher Ebene besteht das NEDIK, welches sich aktuell in einer Pilotphase befindet. Dieses Netzwerk dient dem Austausch unter Fachspezialisten.

### 5.3.3. Personalressourcen, Outsourcing

Bei der KAPO bestehen im Dienst Ermittlungsunterstützung folgende Fachbereiche

- IT Forensik (400 %)
- Mobile Forensik (100 %)
- Digitale Ermittlung (280 %)
- Technische Überwachungsmaßnahmen und Applikationen (150 %)
- Analyse (210 %)

Geplant sind weiterhin 5-10 sogenannte Cyberverantwortliche gemäss einem bestehenden internen Konzept „Digitale Ermittlung“.

Die aufgezeigten Stellenprozente dienen der „Grundversorgung“ und ein erstes Fazit zur Auslastung kann noch nicht gezogen werden. Mit dem aktuellen Bestand ist es zurzeit möglich, die Ermittlungen für die fallführenden Dienststellen im Bereich Cybercrime vorzunehmen. Für eine Effizienzsteigerung erscheint es notwendig, die Strukturen zu prüfen. Der Schulungsbedarf wird durch e-Learning, Fachausbildungen für Spezialisten sowie polizeiinterne fachspezifische Ausbildungen abgedeckt.

Für das CCCC der STAWA ist derzeit ein Staatsanwalt in einem Pensum von 30 % zuständig. Die Aufgaben des CCCC beinhalten unter anderem die Ansprechperson für die intra- und interkantonalen Zusammenarbeit, die Cyberkriminalität im engeren Sinne, die punktuelle Unterstützung anderer Abteilungen sowie die Ausbildung innerhalb der STAWA. Es zeichnet sich ab, dass in Zukunft alle Abteilungen und Stufen der STAWA vermehrt mit Cybercrime, insbesondere im weiteren Sinne, beschäftigt werden. Diesbezüglich besteht ein Ausbildungsbedarf. Intern kann dieser Bedarf über das interne WIKI, das aktive Verbreiten von Informationen sowie durch interne Referate abgedeckt werden. Extern besteht ein spezifisches Kursangebot an der Staatsanwaltsakademie. Zu prüfen ist, ob auf den allgemeinen Abteilungen je eine Person (Staatsanwältin/Staatsanwalt, Untersuchungsbeamtin/Untersuchungsbeamter) eine Zusatzfunktion für den Bereich Cybercrime im weiteren Sinne übernehmen sollte. Damit wären abteilungsinterne Ansprechpersonen für das CCCC vorhanden, ein Austauschgremium könnte geschaffen werden und das Klumpenrisiko beim CCCC würde vermindert.

Das Outsourcing soll nicht die Regel sein, muss aber zum Beispiel bei mangelndem technischem Wissen oder bei fehlenden zeitlichen und personellen Ressourcen möglich sein. Die Beauftragung von Dritten mit Cyber-Aufgaben erfolgt hauptsächlich im Ermittlungsverfahren. Als Dienstleister kommen dabei andere Polizeikorps oder akkreditierte IT-Unternehmen in Frage.

### 5.3.4. Zukünftige statistische Erhebungen

Die Zählweise bei der KAPO richtet sich nach den Vorgaben der polizeilichen Kriminalstatistik. Damit ist es bedingt möglich, das Deliktsaufkommen im Kanton schweizweit zu vergleichen. In der polizeilichen Kriminalstatistik werden nur abgeschlossene Verfahren berücksichtigt.

Die Staatsanwaltschaft hat die Möglichkeit in der Geschäftsverwaltung ein zusätzliches Merkmal aufzunehmen («Cybercrime»). Weiter sollen im jeweiligen Verfahren die Phänomencodes des fed-pol vermerkt werden. Damit können mit einfachen Mitteln ad-hoc-Analysen durchgeführt werden.

### 5.3.5. Gemeinsame Ermittlungs-/Untersuchungsrichtlinie

Für die KAPO ist wichtig, dass die Sachverhaltsabklärungen und Ermittlungen innerhalb der bestehenden Gesetzgebung, Regelungen und Weisungen vorgenommen werden kann. Zusätzliche Richtlinien o.ä. werden nicht als zielführend erachtet. Ebenso sieht die STAWA keine Notwendigkeit für eine gemeinsame Ermittlungs- und Untersuchungsrichtlinie. Die Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen richten sich in erster Linie nach den entsprechenden Angaben auf den Phänomenblättern des fedpol.

Hingegen werden gewisse Anpassungen bei der Erfassung und der Abwicklung von neu eingehenden Anzeigen / Verfahren bei der STAWA vorgeschlagen. So sollen künftig alle Anzeigen / Verfahren im Bereich Cybercrime durch das CCCC beurteilt werden. Die Aufgaben des CCCC umfassen dabei (teilweise neu)

- die Prüfung der zuständigen Abteilung
- die Sicherstellung der statistischen Angaben
- die Rücksprache mit dem Fachbereich Digitale Ermittlung der Polizei betreffend Massnahmen
- eine Kategorisierung/Priorisierung der Anzeige/des Verfahrens gemäss einem vorgegebenen Katalog.

Massnahmen wie Information und Preservation Requests werden von den Anbietern vermehrt nur noch über deren eigene Plattformen entgegengenommen. Die Zugänge benötigen regelmässig einen eigenen Account. Es ist daher nicht zweckmässig, wenn alle beteiligten Personen einen solchen Account pflegen. Solche Anfragen sollen in Zukunft zentral über den Fachbereich Digitale Ermittlungen erfolgen, nötigenfalls unter Beilage einer staatsanwaltlichen Verfügung.

### 5.3.6. Entwicklung über die Projektzeit

Der Bereich Cybercrime ist ein sich schnell entwickelnder und dynamischer Bereich der Kriminalität. Entsprechend haben sich über die Dauer des Gesamtprojektes bereits wesentliche Veränderungen im Bereich dieses Teilprojektes ergeben. Diese wurden vom Teilprojekt in Form eines Updates im Herbst 2023 nachbearbeitet.

#### 5.3.6.1. Begriffe

Zwischenzeitlich haben sich schweizweit die Begriffe «*digitalisierte Kriminalität*» (früher «Cybercrime im weiteren Sinn» oder «Cyber-Enabled Crime CEC») und «Cybercrime» (früher «Cybercrime im engeren Sinn» oder «Advanced Cybercrime ACC») etabliert. Die inhaltliche Abgrenzung zwischen den zwei Kategorien hat sich nicht geändert.

#### 5.3.6.2. Bereits umgesetzte Massnahmen

Zusammen mit der KAPO wurde im Frühjahr 2022 ein einheitliches Vorgehen im Bereich der Online-Anlagebetrüge (OAB) definiert und rasch eingeführt. Das entsprechende Konzept hat sich bewährt. Ebenfalls bereits umgesetzt wurde die zentrale und einheitliche Abwicklung von Information- und Preservation Requests durch den Fachbereich Digitale Ermittlung der KAPO. Die bereits im Schlussbericht des Teilprojektes erwähnte Tendenz von Anbietern, entsprechende Anfrage nur noch über ihre eigenen Plattformen entgegenzunehmen, hat sich deutlich verstärkt. Ein effizientes Vorgehen ist nur möglich, wenn die Anfragen von einer zentralen Stelle getätigt werden, welche auch die Qualität der Antworten prüfen kann.

Aktuell steht die Einführung eines einheitlichen Vorgehens im Bereich der digitalisierten Kriminalität an, insbesondere betreffend Betrügen auf Kleinanzeigenplattformen. Im Rahmen des Projekts «so cyBer» wurden zwischen KAPO und STAWA entsprechende Workflows erarbeitet. Die zentralen Elemente von «so cyBer» sind die frühzeitige (neu automatisierte) Einbindung der STAWA und die klare Zuteilung im Bereich der Fallbearbeitung in Anlehnung an die analogen Delikte. Das Projekt «so cyBer» regelt das bereits seit mehreren Jahren praktizierte Vorgehen verbindlich. Durch den Wegfall der Fallzuteilung und der EV (zumindest grundsätzlich) bei Kleinanzeigenplattformen soll das Vorgehen erheblich vereinfacht werden. Der Workflow «digitalisierte

Kriminalität» ist seit Februar 2024 in Kraft. Weiter wurde im Zusammenhang mit Kleinanzeige-Betrüger ein 6-monatige Pilotphase gestartet.

#### 5.3.6.3. Nicht mehr als sinnvoll erachtete Massnahmen

Da der gesamte Bereich «digitalisierte Kriminalität» immer breiter wird, zeichnet sich ab, dass in Zukunft ein Grossteil der Strafverfahren entsprechende Elemente enthalten wird. Es erscheint daher nicht mehr zielführend, dass sämtliche Anzeigen/Verfahren im Bereich «Cybercrime» (gemäss überholter Definition) bei der STAWA durch das CCCC vorab geprüft und beurteilt werden.

#### 5.4. Würdigung durch Kernteam und Projektausschuss

In Ergänzung zu Kapitel 5.3.2 (Definition Cybercrime, Einbezug der nationalen Strategie) kann festgehalten werden, dass die KKPKS (Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten) am 14. Mai 2018 beschloss, NEDIK für die Dauer einer 2-jährigen Pilotphase zu betreiben. Der Auftrag an NEDIK lautete wie folgt:

- Förderung/Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen im Ermittlungsbe-  
reich Cybercrime
- Gegenseitigen Wissenstransfer sicherstellen
- Knowhow im In- und Ausland verbreiten
- Kontakte zu Privaten Knowhow-Trägern fördern
- Nationale Fallübersicht erstellen
- Leistungsvereinbarungen / Leistungskataloge erstellen
- Präventionsarbeit fördern

Im Jahr 2020 beschlossen die KKPKS und KKJPD (Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren) NEDIK nach der Pilotphase weiterzuführen. Der Auftrag hat nach wie vor Gültigkeit (eine allfällige Anpassung erfolgt über die KKPKS). Die strategische Steuerung erfolgt via SKK (Schweizerische Kriminalkommission). Der Netzwerkgedanke steht im Vordergrund (NEDIK hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das Netzwerk wird über eine Kerngruppe geführt)<sup>17</sup>.

#### 5.4.1. Ist-Zustand in der Polizei Kanton Solothurn per Ende 2023

Die digitalisierte Kriminalität, generell die Digitalisierung der (Polizei)-Arbeit, hat zu einem steten Auf- und Ausbau der digitalen Kompetenzen bei der Kantonspolizei geführt. Dabei ergibt sich aus der breiten Aufgabenstellung an die Polizei, dass sie in diesem Bereich verschiedene Rollen wahrzunehmen und Aufgaben zu erfüllen hat. Die digitalisierte Kriminalität in der virtuellen Welt kann nicht nur mit Methoden aus der realen Welt bekämpft werden. Die Weiterentwicklung war zwingend, um einerseits mit der «Gegenseite» in der polizeilichen Grundversorgung in der digitalen Welt Schritt zu halten und andererseits die digitalen Möglichkeiten auszuschöpfen, damit sie als Chancen für die Ermittlungstätigkeit genutzt werden können.

Daraus ergeben sich drei Fachbereiche im Dienst Ermittlungsunterstützung (ErmU): Der Fachbereich Digitale Ermittlung (FB DigErm), die Bereiche «Digitale Forensik» (IT- Forensik und Mobile-Forensik) sowie der FB Technische Überwachungsmaßnahmen und Applikationen (FB TÜA). Dabei handelt es sich nicht um hochspezialisierte Aufgaben, welche selbstverständlich nicht von jedem Kanton, auch nicht vom Kanton Solothurn, wahrgenommen werden sollen, sondern um neue Aufgaben und Berufsbilder, weil die Digitalisierung, mithin die digitalisierte Kriminalität, im Alltag Einzug gehalten hat. Die Breite an Aufgaben und der Name des Dienstes (Ermittlungsunterstützung) zeigen auf, dass in diesem Dienst sowohl im Cyberbereich ermittelnde Sachbearbeitung erfolgt, gleichzeitig geht es aber hauptsächlich darum, polizeiliche Sachbearbeiter in ihren Ermittlungen mit digitalem Know-how zu unterstützen und drittens Ermittlungshypothesen

---

<sup>17</sup> Um die schweizweite Effektivität der Verfolgung und Bekämpfung von Cyberkriminalität mittels einer intensivierten Kooperation und Koordination zwischen den Kantonen zu steigern, wurde zwischen der KKJPD und der KKPKS eine Vereinbarung verabschiedet, welche die Organisation und die Finanzierung des *Netzwerks digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität (NEDIK)* regelt und am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. NEDIK ist unter anderem für die Sicherstellung von gegenseitigem Wissenstransfer zwischen den Kantonen verantwortlich und arbeitet eng mit der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) und dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) zusammen.

mit digital aufgearbeiteten Daten zu generieren, zu bestätigen oder zu entschärfen. Häufig liefern solche Erkenntnisse erste Ermittlungsansätze. Der Dienst Ermittlungsunterstützung widerspiegelt in dem Sinne die breite, multipolare Aufgabe- und Fragestellung an die Polizei im digitalen Bereich.

Der FB DigErm hat sich seit seiner Gründung 2019 als zentrale Ansprechstelle zu Ermittlungen im digitalen Raum etabliert (für polizeiliche Sachbearbeiter bei der Sicherheits- und Kriminalabteilung und auch als SPOC für die Staatsanwaltschaft und deren spezialisiertem Bereich CCCC). Die Zusammenarbeit unter den Diensten der Polizei und der Staatsanwaltschaft funktioniert über kurze Wege direkt und mit geringem administrativem Aufwand effizient. Der interkantonale Austausch ist über das polizeiliche Netzwerk NEDIK gewährleistet, auch dort dient ein SB aus dem FB DigErm als SPOC. Die SB des Fachbereichs Digitale Ermittlung können sich, je nach Ausgangslage, direkt in die Ermittlungen einschalten und bei Bedarf allfällige Geschädigte beraten. Das für die Fallbearbeitung im Bereich der digitalisierten Kriminalität notwendige Fachwissen besteht grundsätzlich bei den Spezialisten der Ermittlungsunterstützung, breitet sich aber durch die zunehmende Digitalisierung der Gesellschaft und somit auch der Mitarbeitenden laufend im gesamten Korps aus. Dies wird durch gezielte Aus- und Weiterbildungen (E-Learning, SPI-Lehrgänge und interne Vorträge durch den FV Digitale Ermittlung) bereits ab Stufe Polizeischule zusätzlich unterstützt.

Basierend auf den durch den FB DigErm gemachten Erfahrungen und aus dem Pilotprojekt OAB gewonnenen Erkenntnissen, wurden in Zusammenarbeit mit Vertretern der Staatsanwaltschaft die bestehenden Abläufe, insbesondere zur Rapportierung, überprüft. Die Ergebnisse flossen in den Workflow Digitalisierte Kriminalität ein. Die Ziele dieses Workflows bestehen darin, die Ermittlungstätigkeiten zu fokussieren, die Staatsanwaltschaft rasch in die Ermittlung zu integrieren und die Zuständigkeiten auf Seiten der Polizei zu definieren. Um die für die Bearbeitung solcher Delikte unabdingbare Flexibilität zu gewährleisten, wurde der Workflow bewusst offen gestaltet. Zudem bietet er die Möglichkeit, für einzelne Cybercrime-Phänomene gezielte Anpassungen vorzunehmen. Eine solche wurde für das Phänomen «Kleinanzeigeplattformen: Ware nicht geliefert» bereits vorgenommen. Die Umsetzung dieses Projekts startete am 1. Februar 2024 und befindet sich aktuell in der sechsmonatigen Pilotphase. Die ersten Rückmeldungen aus dem Korps und Feststellungen des FV DigErm stimmen zuversichtlich.

Derzeit besteht aus Sicht der Polizei Kanton Solothurn im Bereich der digitalisierten Kriminalität kein Änderungsbedarf am beschriebenen System. Ein solcher würde sich allenfalls aus dem laufenden Pilotprojekt ergeben und bei Bedarf zu einer raschen Anpassung des entsprechenden Workflows führen.

Die Ermittlungen im Bereich Cybercrime stellen hohe Anforderungen an die jeweilige polizeiliche Sachbearbeitung und die zuständige Staatsanwältin oder den zuständigen Staatsanwalt; insbesondere ist Erfahrung in der internationalen Zusammenarbeit unabdingbar. Zudem müssen die Spezialisten der Ermittlungsunterstützung eng in die Ermittlungen einbezogen werden. Die digitale Täterschaft ist in der Mehrheit dieser Fälle in technisch hochgerüsteten und gut organisierten Gruppierungen aus dem Ausland zu erwarten. Dies führt häufig zu internationalen Verfahren, welche über längere Zeiträume geführt werden und entsprechend ressourcenintensiv sind. Aus Sicht der Polizei Kanton Solothurn ist es fraglich, dass ein Korps dieser Grösse die notwendigen personellen und fachlichen Ressourcen in diesem Bereich zur Verfügung stellen muss. Für die Polizei Kanton Solothurn würde ein solches Verfahren aktuell eine sehr hohe Herausforderung darstellen und könnte wohl nur mit entsprechender Verzichtsplanung bei anderen Tätigkeiten bewältigt werden. Bei Lichte betrachtet erscheint es vernünftiger, in diesem Bereich die Fallbearbeitung mittelfristig durch interkantonale Kompetenzzentren und/oder nationale Behörden anzustreben respektive mindestens mit demselben Effort in die Prävention zu investieren, weil in diesem Bereich, noch mehr als in anderen Bereichen, ein einmal erlittener Schaden kaum ausgeglichen werden kann, Beweismittel ohnehin schwierig zu erheben sind und generell die Aufklärungsquote gering ist.

Ebenfalls im Dienst Ermittlungsunterstützung ist die «Digitale Forensik» angesiedelt. Hier geht es begrifflich kurz definiert darum, digitales Beweismaterial sicherzustellen, beispielsweise in Fällen, welche über den Cybermodus begangen worden sind. Es geht um die forensische Spurensicherung von digitalen Daten. Die untenstehende personelle Dotierung ist ein Abbild der zunehmenden digitalisierten Gesellschaft. Auch hier bedarf es schon nur für die Erfüllung der Aufgaben in der

Grundversorgung eines hohen Spezialisierungsgrades.

Die Kommunikationsmöglichkeiten und Bedürfnisse werden in unserer Gesellschaft immer zentraler. Mit dem technologischen Fortschritt auch komplexer und umfangreicher. Damit verbunden ergeben sich neue Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung und Beweissicherung in Ermittlungsverfahren. Die dafür im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs<sup>18</sup> geregelten Überwachungsmaßnahmen werden immer herausfordernder und bedingen Spezialwissen, welches im Fachbereich TUA abgedeckt wird. So können die bewilligten Überwachungsmaßnahmen zielführend, korrekt und effizient eingesetzt werden. Weitere Aufgaben sind Beratungen in Ermittlungsverfahren für die Staatsanwaltschaft und die Sachbearbeitenden der Polizei.

Daraus ergeben sich Stand 01.04.2024 folgende Personaldotationen:

- «Digitale Forensik» 510 % (IT-Forensik 380 % und Mobile Forensik 130 %)
- Digitale Ermittlung 280 %
- Technische Überwachungsmaßnahmen und Applikationen (180 %)

#### 5.4.2. Ist-Zustand in der Staatsanwaltschaft per Ende 2023

Parallel zur fortschreitenden Digitalisierung des Alltags kommt der digitalisierten Kriminalität eine immer grössere Bedeutung zu. Die Entwicklung ist rasant, eine langfristige Planung kaum möglich. So hat es sich bewährt, dass die Verantwortung für den Erwerb und die Pflege des einschlägigen Knowhows innerhalb der Staatsanwaltschaft dem CCCC übertragen, darüber hinaus jedoch eine Strategie der kleinen Schritte gewählt wurde. Das CCCC beschäftigte sich in letzter Zeit namentlich mit folgenden Themen:

- Vertretung im nationalen Gremium «Cyber-CASE», in welchem neben sämtlichen Kantonen auch der Bund vertreten ist. Im Jahr 2023 fanden drei jeweils ganztägige Treffen in Bern statt. Der regelmässige Informationsaustausch erfolgte zudem per Mail sowie über die Collaboration-Plattform FARCO bei fedpol, über welche jeweils auch alle Informationen des interkantonalen polizeilichen Netzwerks digitale Ermittlungsunterstützung Internetkriminalität NEDIK bereitgestellt werden. Die monatlich publizierten NEDIK-Fallübersichten zeigen jeweils einen schweizweiten Überblick über die aktuellen Phänomene.
- Das CCCC hat Zugang zum Projekt SIRIUS von Eurojust/Europol, welches gesamthaft 44 Länder umfasst und den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu elektronischen Daten (Beweisen) von Online Service Providern erleichtern, die sich nicht im eigenen Land befinden. Im Jahr 2023 wurden die Guidelines und Unterlagen insbesondere auch im Bereich Kryptowährungen und deren Sicherstellung ergänzt. Es ist zu erwarten, dass auch im Bereich Wirtschaftskriminalität diese Thematik eine immer wichtigere Rolle spielt. Entsprechend laufen dort beispielsweise Bestrebungen zur Einrichtung einer eigenen Wallet, um Kryptowährungen sicherstellen und beschlagnahmen zu können.
- Das CCCC hat auf Seiten der Staatsanwaltschaft die Federführung, um - in der Regel gemeinsam mit dem Fachbereich Digitale Ermittlung der Kantonspolizei - für konkrete Phänomene spezifische Konzepte zu erarbeiten, und damit die Effizienz der Strafverfolgung zu steigern. Die für die Online-Anlagebetrüger getroffene Lösung wurde 2022 eingeführt und hat sich seither bewährt. Weiter wurde im Rahmen eines Workflows für digitalisierte Kriminalität namentlich das Vorgehen für Betrüger im Umfeld von Kleinanzeigepattformen im Internet vereinheitlicht. Danach erhebt die Polizei die rechtlich relevanten Daten in einer ersten Phase ohne Durchführung formeller Einvernahmen mit den geschädigten Personen. Weitere Beweissmassnahmen erfolgen nur dann, wenn sie nach der Beurteilung des polizeilichen Fachbereichs Digitale Ermittlung oder der Staatsanwaltschaft als notwendig erachtet werden.

Kaum Erfahrung sammeln konnte das CCCC in der Vergangenheit bezüglich der Bekämpfung von

---

<sup>18</sup> Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016, BÜPF, SR 780.1.

Cybercrime im engeren Sinne, namentlich von eigentlichen Cyberangriffen. Zwar gibt es im Kanton Solothurn solche Delikte. Im Jahr 2023 fand beispielsweise ein Ransomwareangriff auf eine Bildungseinrichtung statt. Hingegen werden solche Verfahren in der Regel durch die Bundesanwaltschaft übernommen. Wir gehen davon aus, dass auch in Zukunft solche Angriffe, die regelmässig vom Ausland ausgehen und nicht nur mehrere Länder, sondern auch mehrere Kantone betreffen, in der Regel auf Stufe Bund zu bearbeiten sein werden.

Verfahren wegen digitalisierter Kriminalität werden operativ von jenen Abteilungen geführt, welche nach den üblichen fachlichen oder geografischen Kriterien für die entsprechenden Verfahren zuständig sind. Dass eine Strafanzeige Aspekte digitalisierter Kriminalität enthält, bewirkt also in aller Regel keinen Zuständigkeitswechsel. Eine Ausnahme wurde für die Fälle von Online-Anlagebetrug definiert, welche unabhängig von der Höhe des Deliktsbetrags und der Komplexität vom Fachbereich Wirtschaftskriminalität bearbeitet werden. Solche Spezialisierungen werden auch für analoge Delikte vorgesehen (z. B. Betrug im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen), wenn sie einen Effizienzgewinn versprechen. Die allermeisten Anzeigen wegen digitalisierter Kriminalität werden jedoch von den allgemeinen Abteilungen bearbeitet.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft führte die Reorganisation und die Schaffung der zusätzlichen Ressourcen im Bereich Ermittlungsunterstützung nicht zu einem Mehraufwand, da die eingehenden Rapporte aufgrund der fachkundigeren Vorgehensweise einen höheren Qualitätsstandard aufweisen, als dies vor Schaffung der Fachbereiche Digitale Ermittlung und Technische Überwachungsmassnahmen und Applikationen der Fall war.

Derzeit besteht aus Sicht der Staatsanwaltschaft kein Anlass für eine grundsätzliche Änderung des beschriebenen Systems. Es wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Anzeigen, die Aspekte von digitalisierter Kriminalität enthalten, immer grösser wird und sich folglich grundsätzlich sämtliche Strafverfolgerinnen und Strafverfolger das entsprechende Knowhow aneignen müssen. Daher steht die Schaffung eines Fachbereichs Cybercrime derzeit nicht im Vordergrund, sondern sollte dem Anstieg der Belastung mit einer personellen Stärkung der bestehenden Abteilungen Rechnung getragen werden.

#### 5.4.3. Allgemeine Bemerkungen, welche für beide Organisationen gelten

Durch die rasch fortschreitende Digitalisierung und Vernetzung bewegt sich die Täterschaft vermehrt in digitalen Bereichen und verübt zunehmend Delikte mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Netzwerkgeräte etc.) oder gegen diese. Die Delikte im Bereich Cyberkriminalität werden voraussichtlich weiter stark zunehmen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Anzahl von herkömmlichen Delikten zwar in gewissen Bereichen rückläufig ist, jedoch nicht in gleicher Masse, wie die Cyberdelikte zunehmen. Namentlich ist nicht davon auszugehen, dass die digitalisierte Kriminalität (u.a. Cyber-Betrug, Cyber-Sexualdelikte und/oder Cyber-Rufschädigung) die entsprechenden klassischen Delikte ersetzen, sondern vielmehr zusätzlich zu diesen dazukommen.

Die KAPO und die STAWA müssen, abgesehen von hochspezialisierten Bereichen, die Cyberkriminalität selbstständig bekämpfen bzw. verfolgen können. Der im Schlussbericht des Teilprojekts aufgezeigte Weg dient dazu, die Grundversorgung bzgl. Cyberkriminalität gewährleisten zu können. Aufgrund der sich rasch verändernden Kriminalität im digitalen Bereich werden eine regelmässige Überprüfung der dafür notwendigen Ressourcen sowie allfällige Anpassungen als unerlässlich betrachtet.

Eine gemeinsame generelle Ermittlungsrichtlinie (vgl. Kapitel 5.3.5.) wird weder von der KAPO noch von der STAWA als notwendig erachtet, da die Hilfestellungen von fedpol sowie NEDIK, welche laufend an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden, als zielführend und ausreichend erachtet werden.

#### 5.4.4. Fazit

Sowohl bei der Polizei wie auch der Staatsanwaltschaft sind die Kompetenzen im Cyberbereich im Ausbau begriffen. Die sich rasch entwickelnde Digitalisierung erfordert regelmässigen Ausbildungsbedarf der Spezialisten bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Hingegen genügen die

Ressourcen kaum für die Abdeckung der Grundversorgung im Bereich Cyberkriminalität. Der Ressourcenbedarf ist bedarfsgerecht und nachvollziehbar festzulegen, was sinnvollerweise anhand konkreter Anträge seitens Polizei und Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat.

#### 5.5. Weiteres Vorgehen

Im Rahmen des sich rasch verändernden Umfeldes der Cyberkriminalität, bzw. der digitalisierten Kriminalität, ist es unumgänglich, rasch auf die Veränderungen reagieren zu können. Die Führungen von KAPO und STAWA sind sich einig, dass eine laufende Überprüfung (und allfällige Anpassungen) von Ressourcen, Kompetenzen und Abläufen im Bereich der digitalisierten Kriminalität, die zur alltäglichen Strafverfolgungsarbeit geworden ist, unumgänglich ist. Die dazu notwendigen Gefässe sind vorhanden (vgl. Kapitel 3.5.). Die Führungen von KAPO und STAWA stellen dies mit geeigneten Aufträgen sicher. Die im Teilprojekt aufgezeigte Entwicklung wird von STAWA und KAPO gemeinsam angestrebt. Auf eine gemeinsame generelle Ermittlungs- und Untersuchungsrichtlinie wird, aus den beschriebenen Gründen, bis auf weiteres verzichtet.

## 6. Teilprojekt 3: Einziehung von Vermögenswerten

### 6.1. Zusammenstellung der Arbeitsgruppe

Das Teilprojekt 3 wurde von Domenic Fässler (STAWA) und Patrick Mosimann (KAPO) in Co-Leitung geführt. Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Thomas Kurt und Ronald Lüthi (beide KAPO) sowie Erich Weber und Christoph Baumgartner (STAWA). Die Arbeitsgruppe war damit paritätisch besetzt.

### 6.2. Auftrag und Vorgehen

Das Teilprojekt wurde beauftragt

- eine Übersicht über die bestehenden Regelungen bei der KAPO sowie der STAWA zu erstellen
- vorhandenes Zahlenmaterial betreffend sichergestellten, beschlagnahmten und eingezogenen Vermögenswerte bei der KAPO, der STAWA sowie den Gerichten zusammenzustellen, unter Berücksichtigung der Straftatbestände und Höhe der Vermögenswerte
- aktuelle und geplante Personalressourcen sowie Einsatzart der Ressourcen in diesem Bereich aufzeigen. Weiter und soweit notwendig, die Erarbeitung von (möglichen) Pflichtenheften für die Akteure vorzunehmen sowie den Schulungsbedarf zu klären
- zwecks zukünftiger konsistenter statistischer Erfassung einen Standard für die Zählweise bzw. die Erhebung von statistischen Werten für beide Organisationen festzulegen
- eine gemeinsame Ermittlungs- / Untersuchungsrichtlinie mit entsprechenden Kompetenzordnungen zu formulieren.

Zum zweiten Teilauftrag musste festgestellt werden, dass in den vorhandenen Systemen (Gerichtskasse, Juris) eine statistische Auswertung mangels Erfassung entsprechender Merkmale nicht ziel führend vorgenommen werden kann. Die weiteren Teilaufträge konnten bearbeitet und erfüllt werden.

Die wesentlichen Schritte bei der Erarbeitung umfassten eine Zustandserhebung bei beiden Organisationen, die Festlegung der möglichen Parameter (welche Deliktskategorien kommen in Frage, ab welcher Deliktssumme muss der Fokus zwingend auf eine Vermögensabschöpfung gesetzt werden, Prioritätensetzung im Hinblick auf Aufwand und Ertrag), die Definition einer Strategie sowie das Einholen von Erfahrungen aus anderen Kantonen. Damit wurden die Prozesse, Abläufe und Zuständigkeiten erarbeitet und die resultierenden, notwendigen Ressourcen aufgezeigt. Für die eigentliche Umsetzung wurde eine mögliche Kooperationsvereinbarung ausgearbeitet.

### 6.3. Zusammenfassung der Ergebnisse des Teilprojekts 3

#### 6.3.1. Statistik

Obwohl eine systematische Auswertung nicht möglich war, wurden für die Jahre 2017-2019 583 Verfügungen bezüglich Beschlagnahmungen resp. Sicherstellungen (und auch zurückgegebene Vermögenswerte) durch die STAWA manuell ausgewertet. Die tatsächliche Zahl der hier relevanten Verfügungen dürfte höher liegen, da die Auswertung aufgrund der Erfassungssystematik nicht alle Verfahrensschritte abdecken kann.

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
CHF (in 1'000)	471	264	889
EUR (in 1'000)	131	35	5'272
USD (in 1'000)	0	3	976
Fahrzeuge veräussert (Stk.)	16	18	15
Fahrzeuge veräussert CHF (in 1'000)	64	103	80
Fahrzeuge beschlagnahmt (Stk.)	15	17	15
Wertschriften (EUR, in 1'000)	k.A.	k.A.	519

*Tabelle 5: Übersicht über die Beschlagnahmungen 2017-2019, Werte gerundet*

### 6.3.2. IST-Situation STAWA

Dass die Abschöpfung von deliktisch erworbenem Vermögen oder Surrogaten ein wertvolles Ermittlungsziel darstellt, ist bei der STAWA unbestritten. Schon vor Jahren wurden die Verfahrensleiter diesbezüglich sensibilisiert. Im Jahr 2020 wurde sodann ein Competence Center Vermögensabschöpfung gegründet und dem Bereich Wirtschaftskriminalität (Wikri) angegliedert. Gleichzeitig wurden bezüglich der Vermögenseinziehung besonders heikle Verfahren (Betrug im Bereich der Sozialhilfe/Sozialversicherung) einheitlich ebenfalls den Spezialisten des Bereichs Wikri zugeteilt. Andererseits war auch immer klar, dass eine breite und systematische Fokussierung auf die Vermögensabschöpfung daran scheitert, dass sie einen Aufwand verursachen würde, der mit den bestehenden Ressourcen schlicht nicht erbracht werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird das Thema Vermögensabschöpfung innerhalb der STAWA unterschiedlich priorisiert. In den allgemeinen Abteilungen steht es nicht im Zentrum der Untersuchungen. Falls sich konkrete Hinweise auf den Verbleib von Deliktgut oder Surrogaten ergibt, wird diesen Erkenntnissen nachgegangen. Ermitteltes oder aufgefundenes Deliktgut oder Surrogate werden im Hinblick auf eine Einziehung beschlagnahmt. Ohne Anhaltspunkte werden hingegen keine diesbezüglich motivierten Untersuchungshandlungen durchgeführt, Vermögenswerte werden nicht aktiv gesucht. Insbesondere wird der Fokus auch nicht auf die Sicherstellung von legalen Vermögenswerten gelegt.

Im Bereich Traffic (Verkehrsdelikte) werden Fahrzeuge nur gemäss Art. 90a SVG eingezogen und verwertet. Die Hürden für diese Einziehungen sind relativ hoch. Die Verwertung zugunsten des Staates ist die Ausnahme.

Im Bereich Wirtschafts- und organisierte Kriminalität steht die Vermögensabschöpfung bei sämtlichen Delikten mit ungerechtfertigter Bereicherung stärker im Fokus. Bankkonten von Beschuldigten werden standardmässig gesucht. Diese werden nach Weiterüberweisungen durchforstet. Entsprechende Vermögenswerte werden gesperrt. Ebenfalls werden Fahrzeuge sichergestellt und nach Möglichkeit frühzeitig verwertet. Weitere Vermögenswerte werden im Hinblick auf Aufwand und Ertrag der Verwertung individuell sichergestellt. Liegenschaften werden eher selten mit einer Grundbuchsperrung versehen.

Im Bereich der organisierten Kriminalität steht regelmässig die Sicherstellung und Beschlagnahme von (teilweise hohen) Bargeldbeträgen im Vordergrund. Weiter werden standardmässig Fahrzeuge beschlagnahmt und nach Möglichkeit frühzeitig verwertet. Weiter stehen Schmuck, Uhren, teure Elektronik usw. im Fokus. Bei Hinweisen auf Bankverbindungen werden die Konten standardmässig gesperrt und die Saldi beschlagnahmt. Wohneigentum wird nach Prüfung der Finanzierung gegebenenfalls mit einer Grundbuchsperrung belegt. Bei entsprechenden Hinweisen und Erfolgsaussichten wird auch um internationale Rechtshilfe ersucht.

### 6.3.3. IST-Situation KAPO

Innerhalb der Polizei beschäftigt sich hauptsächlich der Wirtschaftsdeliktedienst mit der Vermögensabschöpfung. Die Zusammenarbeit mit der STAWA ist eingespielt, jedoch noch nicht spezifisch geregelt.

Der Ermittlungsdienst hat erste Erfahrungen im Zusammenhang mit Vermögensabschöpfungen gemacht, es besteht indessen noch Potential. Es gibt immer wieder Verfahren, bei welchen eine vermehrte Prüfung der Vermögensabschöpfung, z.B. aufgrund der Deliktsumme, angezeigt ist. Demgegenüber haben die Fahndungsdienste nur geringe Berührungspunkte mit der Vermögensabschöpfung und das Know-how ist auszubauen. Es gibt jedoch auch in dieser Zuständigkeit immer wieder Fälle, bei welchen eine Abschöpfung möglich oder notwendig wäre.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vermögenssicherung bei der Polizei Kanton Solothurn zwar angewendet wird, aber zukünftig verstärkt umzusetzen ist. Dazu gehört die Implementierung aktiver Ermittlungen und Untersuchungshandlungen, welche letztlich eine erfolgreiche Vermögensabschöpfung ermöglichen werden. In diesem Zusammenhang wurde bereits eine gemeinsame (STAWA und KAPO) Weiterbildung durchgeführt.

### 6.3.4. Vergleich mit anderen Kantonen und von verschiedenen Modellen

Zum Vergleich wurden Abklärungen bezüglich Umsetzung und Organisation der Vermögensabschöpfung bei verschiedenen Polizeikorps (inkl. Bundeskriminalpolizei) und kantonalen Staatsanwaltschaften vorgenommen. Fazit dieser Abklärungen ist, dass nur wenige Polizeikorps Regelungen zum Umgang mit Vermögensabschöpfungen kennen. In etlichen Kantonen werden die Er-

mittlungen und die Verwertungen durch die Staatsanwaltschaft abgewickelt. Besondere Fachkunde ist dabei notwendig. Verschiedene Staatsanwaltschaften haben denn auch explizite Weisungen und (teil-)spezialisierte Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bis hin zu Fachabteilungen im Einsatz.

#### 6.3.5. Kooperationsvereinbarung

Gestützt auf die IST-Situation und die getätigten Abklärungen (vgl. oben) wurden eine Kooperationsvereinbarung entworfen. Diese enthält im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Ziele der VA im Kanton Solothurn
- Kriterien, die für eine mögliche VA, sprechen (Kernfragen)
- Deliktsformen, bei denen sich eine VA lohnen dürfte
- Kriterien für die Vornahme von Vermögensermittlungen, respektive Abklärungen von Vermögensverhältnissen
- Zusammenarbeit STAWA - KAPO, inkl. Zuständigkeiten und Modelle
- Verwaltung und Verwertung von beschlagnahmten Vermögenswerten
- Statistik

#### 6.3.6. Anregungen

In Folge der Bearbeitung der Aufgaben des Teilprojektes 3 stellt das Projektteam vier Anregungen in Form von Anträgen an das Gesamtprojekt bzw. das Polizeikommando und die Oberstaatsanwaltschaft.

- Kooperationsvereinbarung: Die ausgearbeitete Kooperationsvereinbarung soll genehmigt werden und die Arbeitsgruppe mit der Umsetzung beauftragt werden.
- Personalressourcen: Aufgrund der notwendigen Spezialisierungen werden die zusätzlichen Pensen bei der Staatsanwaltschaft auf 230 %, bei der Polizei auf 230-300 % geschätzt. Weiter werden verschiedene „nebenamtliche“ Stellen benötigt. Bei einer Umsetzung sind die benötigten Personalressourcen sicherzustellen.
- Aus- und Weiterbildung: Die Aus- und Weiterbildung soll schweremotiviert durch eine interne Kompetenzstelle angeboten und abgehalten werden. Weiter sind durch die Kompetenzstelle die aktuellsten Entscheide und Vorlagen intern zu publizieren.
- Statistische Erfassung: die statistische Erfassung der beschlagnahmten und schlussendlich eingezogenen Vermögenswerte obliegt der Staatsanwaltschaft. Die Parameter und die Zusammenarbeit zur Erhebung der Zahlen ist in der Kooperationsvereinbarung umschrieben.

#### 6.4. Würdigung durch Kernteam und Projektausschuss

Die Einziehung deliktischer Vermögenswerte ist gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB zwingend vorgeschrieben. Zudem muss auch nicht deliktisches Vermögen aufgespürt und zwecks späterer Einziehung durch das Gericht von der Polizei sichergestellt bzw. von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt werden, sollten die deliktischen Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sein (Art. 71 Abs. 1 StGB). Diese Tätigkeit erfordert spezialisierte personelle Ressourcen. Das Projekt Vermögenseinziehung definiert eine einheitliche und strukturierte Vorgehensweise mit der Erarbeitung der Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft. Diese Vereinbarung ist umfassend und regelt alle Aspekte der Vermögenseinziehung hinreichend konkret. Vermögenseinziehung funktioniert nur, wenn die zwischen den Partnern Polizei und Staatsanwaltschaft klar geregelte Vorgehensweise umgesetzt wird. Die Verfahrensleitung hat die Vermögenseinziehung ab dem Stadium der polizeilichen Sicherstellung von deliktischen Vermögenswerten über die staatsanwaltschaftliche Beschlagnahme bis zur Einziehung in der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft selbst (mittels Strafbefehls oder Einstellungsverfügung) eng zu begleiten bzw. im gerichtlichen Verfahren zu beantragen. Dazu werden die entsprechenden personellen Ressourcen benötigt und ein Monitoring<sup>19</sup> der Resultate der Vermögenseinziehung ist zu institutionalisieren. Der Ressourcenbedarf ist durch die beteiligten Organisationen periodisch zu evaluieren und

---

<sup>19</sup> Beim benötigten Monitoring sowie der darauf aufbauenden Kosten- / Nutzenanalyse ist zu berücksichtigen, dass die eingezogenen Vermögenswerte bzw. deren Geldwert in der Regel nicht in die Rechnungen der STAWA oder KAPO einfließen, sondern allfälligen Geschädigten zustehen oder bei den Gerichten anfallen.

einer Kosten- / Nutzenanalyse zu unterziehen. Dabei besteht der Erfolg durchaus auch in der Restitution deliktischer Gelder an Geschädigte und nicht allein in der Einziehung zu Gunsten des Staates.

Das erarbeitete Zusammenarbeitsmodell zur Vermögensabschöpfung wird von den Führungen von KAPO und STAWA begrüsst. Der im Teilprojekt festgehaltene Ressourcenbedarf erscheint relativ hoch. Um eine erfolgsversprechende Einführung zu ermöglichen, können mittels eines schrittweisen Vorgehens weitere notwendige Erkenntnisse für die politische Entscheidungsfindung erarbeitet werden. Ein entsprechendes Pilotprojekt ermöglicht dies. Ein solches Pilotprojekt ist aber nur möglich, wenn die dazu notwendigen Ressourcen vorhanden sind.

#### 6.5. Weiteres Vorgehen

Das erarbeitete Zusammenarbeitsmodell zur Vermögensabschöpfung wird von den Führungen von KAPO und STAWA begrüsst. Die erfolgsversprechende Einführung setzt jedoch die Schaffung von zusätzlichen Stellen voraus. Im aktuellen politischen Umfeld wird dies nur als realistisch beurteilt, wenn diese Stellen zu einer namhaften Steigerung der Vermögensabschöpfung führen und sich dergestalt mindestens zu einem grossen Teil selbst finanzieren. Ob das realistisch ist, soll anhand eines wenn möglich im Jahr 2025 zu startenden Pilotprojekts getestet werden. Die Deliktfelder, die Untersuchungstiefe und das Controlling dieses Versuchs, werden im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe definiert.

Nach Ablauf des Versuches (Dauer / Anzahl Fälle), wird eine gemeinsame Kosten- / Nutzenanalyse vorgenommen. Bei einem zufriedenstellenden Ergebnis werden die Schätzungen des Ressourcenbedarfes des Teilprojektes noch einmal kritisch und anhand der Versuchsergebnisse überprüft.

Bei einem positiven und vertretbaren Ergebnis wird von den Führungen von KAPO und STAWA gemeinsam über einen (ggf. gemeinsamen) Antrag zur allenfalls notwendigen Ressourcenaufstockung und die definitive Einführung der Kooperationsvereinbarung entschieden.

## 7. Beantwortung der konkreten Fragen

Die von der Regierung im RRB 2019/415 konkret gestellten Fragen werden als Ergebnis des gemeinsam erarbeiteten Projektes vom Projektausschuss und vom externen Projektbegleiter, Dr. iur. Christian Aebi, Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zugs, gemeinsam wie folgt beantwortet:

- Welche Ermittlungsaufträge, insbesondere Einvernahmen sollen bzw. können von der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei erteilt respektive delegiert werden?

Aus der gesetzlich beschriebenen Aufteilung der Aufgaben im Vorverfahren ergibt sich eine sachgerechte Aufteilung der Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft. Die gestützt auf Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierten Einvernahmen sind im gegenseitigen Einvernehmen etabliert. Dabei greift eine ganzheitliche Sicht im Interesse der Strafverfolgung. Im Bereich der weniger schweren Kriminalität wird durch die hauptsächlich polizeiliche Einvernahmetätigkeit eine hohe Effizienz erreicht. Bei der Staatsanwaltschaft stehen damit die Ressourcen für die Einvernahmetätigkeit bei schweren Fällen zur Verfügung (Art. 307 Abs. 2 StPO). Aus dem Projekt resultiert eine Ergänzung und Konkretisierung der bestehenden Weisung zur Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft.

- Wie soll der Bereich "Cybercrime" mit Ressourcen der Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei abgedeckt werden?

Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft verfügen über Spezialisierungen im Bereich Cybercrime. Als Folge der rasch fortschreitenden Digitalisierung und Vernetzung verschiebt sich ein Teil der Kriminalität in den digitalen Raum. Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft müssen, abgesehen von den hochspezialisierten Bereichen, die Cyberkriminalität selbstständig bekämpfen und verfolgen (Grundversorgung). In diesem sich schnell verändernden Umfeld braucht es eine regelmässige Überprüfung der dafür notwendigen Ressourcen. Die Führungen von Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft verfügen über die notwendigen Gefässe, um den Ressourcenbedarf im gemeinsamen Austausch zu erheben, zu steuern und einen allfällig notwendigen Ausbau zu beantragen.

- Wie organisieren sich Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei bei der verstärkten Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 StGB?

Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei kommen der gesetzlichen Verpflichtung zur Einziehung von deliktischen Vermögenswerten nach, setzten diesbezüglich in der Vergangenheit jedoch nur einzelne Schwerpunkte. Eine Kooperationsvereinbarung zwecks systematischer Intensivierung der Vermögensabschöpfung wurde im Rahmen des Projektes erarbeitet, kann aber nur umgesetzt werden, wenn hierfür zusätzliche Stellen geschaffen werden.

## Anhang

### A) Projektauftrag

V2.0 – 9.4.2020

#### Projektziele SCHNIPOSTA - Formulierung des Auftrags

##### 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 12. März 2019 im Zusammenhang mit der "Ressourcendotation Staatsanwaltschaft: Weiteres Vorgehen" (RRB Nr. 2019/415) unter Ziff. 2.2.3 "Die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei ist zu optimieren" Folgendes beschlossen:

*«Im Rahmen der von Dr. Andreas Brunner abgegebenen Empfehlungen zur Erhöhung der Ressourcendotation der Staatsanwaltschaft ist in Verantwortung des Bau- und Justizdepartementes wie auch des Departementes des Innern, unter fachkundiger externer Begleitung, ein Projekt zur Optimierung der Schnittstelle zwischen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei zu starten. Dieses ist bis Ende 2019 abzuschliessen.*

*Dabei stehen insbesondere folgende Fragen im Zentrum:*

- Welche Ermittlungsaufträge, insbesondere Einvernahmen, sollen (bzw. können von der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei erteilt respektive delegiert werden?*
- Wie soll der Bereich «Cybercrime» mit Ressourcen von Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei abgedeckt werden?*
- Wie organisieren sich Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei bei der verstärkten Einziehung von Vermögenswerten gemäss Art. 70 StGB?»*

##### 2. Formulierung Projektziele

Der sich an der Sitzung vom 14. Juni 2019 konstituiert habende Projektausschuss formuliert gestützt auf den regierungsrätlichen Auftrag die nachfolgenden Projektziele für das Gesamtprojekt und für die einzelnen Teilprojekte.

###### 2.1 Projektziele Gesamtprojekt

Das Gesamtprojekt schafft gestützt auf den regierungsrätlichen Auftrag die nachvollziehbare und transparente Grundlage mittels umfassender Erhebung des Ist-Zustandes (Mengengerüst, Deliktsfelder) im Bereich der Teilprojekte «TP 1 Ermittlungsaufträge/Einvernahmen», «TP 2 Cybercrime» und "TP 3 Einziehung von Vermögenswerten" bei der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft über einen zu definierenden Zeitraum. Der erhobene Ist-Zustand ist auf Grund der im regierungsrätlichen Auftrag formulierten strategischen Ziele zu analysieren und es sind konkrete Ziele in allen Teilprojekten zu definieren, mit welcher die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kantonspolizei realistisch erreicht werden kann. Beide Organisationen arbeiten als gleichberechtigte Partner an der Erreichung dieser Ziele und berücksichtigen dabei die strafprozessualen Rahmenbedingungen mit Blick auf einen effizienten Einsatz ihrer Ressourcen. Die formulierten Ziele werden nach einer zu definierenden Kontrollperiode evaluiert.

Die weiteren allgemeinen Projektziele, sich ergebend aus dem Bericht Brunner Ziffern 5 c) "Verhältnis KAPO - STAWA" und 5 d) «Zwischenfazit im Hinblick auf die Ressourcenerhöhung der STAWA» sind im regierungsrätlichen Auftrag implizit ebenfalls enthalten und betreffen neben den drei genannten, als spezifische Teilprojekte (TP 1 - TP 3) zu führenden Abklärungen, folgende Bereiche:

1. Erlass von Regeln für eine gemeinsame Schwerpunktbildung Kriminalitätsbekämpfung (Ziff. 5 lit. cc Bericht Brunner).  
Zuständigkeit: Projektausschuss
2. Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit den Abteilungen der Staatsanwaltschaft (Fallzuteilungsmechanismen) und Wahrnehmung Verfahrensleitung durch die Staatsanwaltschaft (Ziff. 5 lit. ff Bericht Brunner).  
Zuständigkeit: Kernteam
3. Stellung gemeinsamer Ressourcenanträge in zu definierenden Bereichen (z.B. im Bereich Schwerpunkte, Cybercrime, Einziehung von Vermögenswerten) (Ziff. 5 lit. gg Bericht Brunner).  
Zuständigkeit: Projektausschuss
4. Förderung des partnerschaftlichen Verhältnisses Kantonspolizei - Staatsanwaltschaft (Ziff. 5 lit. hh Bericht Brunner).  
Zuständigkeit: Kernteam und Projektausschuss
5. Institutionalisierung von zu definierenden fachlichen Austausch- und allgemeinen Kontaktgefässen zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft (Ziff. 5 lit. ii Bericht Brunner).  
Zuständigkeit: Kernteam

Diese Thematik gehört zum Gesamtprojekt und die einzelnen Themenbereiche werden durch den Projektausschuss und das Kernteam bearbeitet bzw. summarisch gewürdigt und konsolidiert.

## 2.2 Projektziele Teilprojekte

### 2.2.1 TP 1: Ermittlungsaufträge/Einvernahmen

1. Erhebung verlässlicher und bereinigter Daten für die Jahre 2017 bis 2019 soweit technisch und organisatorisch möglich:
  - 1.1 Anzahl von der STA an die KAPO insgesamt erteilte Ermittlungsaufträge in den Jahren 2017, 2018 und im ersten Halbjahr 2019:
    - 1.1.1 Anzahl Ermittlungsaufträge betreffend Verbrechen und Vergehen?
    - 1.1.2 Anzahl Ermittlungsaufträge betreffend Übertretungen?
  - 1.2 Anzahl der von der KAPO erhaltenen Ermittlungsaufträge von der STA Kanton Solothurn und weiteren Behörden in den Jahren 2017, 2018, und im ersten Halbjahr 2019:
    - 1.2.1 Anzahl Ermittlungsaufträge von der STA Kanton Solothurn insgesamt?
      - 1.2.1.1 Anzahl Ermittlungsaufträge betreffend Verbrechen und Vergehen?
      - 1.2.1.2 Anzahl Ermittlungsaufträge betreffend Übertretungen?
    - 1.2.2 Anzahl Ermittlungsaufträge, welchen von weiteren Behörden (z.B. Bundesanwaltschaft, interkantonale polizeiliche Rechtshilfe, andere Amtsstellen Bund, Kantone, Gemeinden) insgesamt bei der KAPO Solothurn eingegangen sind?

1.3 Differenz Ermittlungsaufträge KAPO – STA eruieren und erklären.  
→ Statistikuntergruppe: Ermittlungsaufträge ohne Einvernahmen, Probleme? Inhaltliche Aussage.

1.4 Einvernahmen STA in den Jahren 2017, 2018 und erstes Halbjahr 2019:

1.4.1 Insgesamt durchgeführte Einvernahmen in Strafverfahren?

1.5 Einvernahmen KAPO in den Jahren 2017, 2018 und erstes Halbjahr 2019:

1.5.1 Einvernahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren insgesamt?

1.5.2 Einvernahmen im Bereich interkantonale polizeiliche Rechtshilfe?

1.5.3 Von der STA delegierte Einvernahmen insgesamt?

2. Konsolidierung Zahlenmaterial betreffend Einvernahmen (Ziff. 1)

2.1 Synthese und Erklärung des Zahlenmaterials sowie Erhebung der Gründe für allfällige Abweichungen und Kommentierung derselben (Ausgangslage waren die Auswertungsdiskrepanzen zwischen KAPO und STA in den Jahren 2011 - 2017).

2.2 Festlegung eines allgemeingültigen Standards für KAPO und STA betreffend Zählweise der einzelnen Ermittlungsauftrags- und Einvernahmearten zwecks zukünftiger konsistenter statistischer Erhebung.

3. Formulierung einer gemeinsamen Ermittlungs-/Untersuchungsrichtlinie «Ermittlungsaufträge, Einvernahmen» mit entsprechenden Kompetenzzuordnungen und dem Ziel, dass die Staatsanwaltschaft im Sinne von Ziffer 2.2.3 des RRB vom 12. März 2019 (RRB Nr. 2019/415) ihre Einvernahmetätigkeit steigert, wobei folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) Kapazität der Staatsanwaltschaft und der Polizei
- b) Orientierung an einer ganzheitlichen Sicht im Interesse der Strafbehörden und dem Prinzip der stufengerechten Sachbearbeitung
- c) Möglichst hohe Effizienz im Bereich der weniger schweren Kriminalität
- d) Dem Einzelfall angepasste Aufgabenteilung im Bereich schwerer Kriminalität

4. Schlussbericht TP 1 an PA. Kenntnissgabe Bericht an Auftraggeber. Definition Inhalt und Form durch Projektausschuss.

2.2.2 TP 2: Cybercrime

1. Übersicht und Zusammenstellung der bestehenden Regelungen betreffend Ermittlungs- und Untersuchungstätigkeit (KAPO bzw. STA) im Bereich Cybercrime.

2. Definition Cybercrime, Einbezug der nationalen Strategie.

3. Zahlenmaterial betreffend Fälle im Bereich Cybercrime bei KAPO im ersten Halbjahr 2019 mit Nennung der Straftatbestände und Deliktsumsätze.

4. Aktuelle und geplante Personalressourcen KAPO und STA im Bereich Cybercrime und Einsatzart dieser Personalressourcen (IT-Forensik, Ermittlungstätigkeit, Untersuchungstätigkeit, Rechtshilfe etc.). (Erarbeitung) Pflichtenhefte der Akteure KAPO und STA im Bereich Cybercrime (verbindliche Ansprechpartner- und Wege) bzw. Zuteilungskriterien schaffen. Thematik Schulungsbedarf klären.
5. Outsourcing von Cybercrime-Aufgaben in welchen Teilbereichen?
6. Festlegung eines allgemeingültigen Standards für KAPO und STA betreffend Zählweise der Cybercrimeverfahren zwecks zukünftiger konsistenter statistischer Erhebung ab 2020.
7. Formulierung einer gemeinsamen Ermittlungs-/Untersuchungsrichtlinie «Cybercrime» mit entsprechenden Kompetenzzuordnungen.
8. Schlussbericht TP 2 an PA. Kenntnissgabe Bericht an Auftraggeber. Definition Inhalt und Form durch Projektausschuss.

### 2.2.3 TP 3: Einziehung von Vermögenswerten

1. Übersicht und Zusammenstellung der bestehenden Regelungen betreffend Einziehung von Vermögenswerten (Art. 70 ff. StGB) bei KAPO bzw. STA.
2. Zahlenmaterial betreffend Fälle sichergestellte (KAPO), beschlagnahmte und eingezogene (STA, Gerichte) Vermögenswerte bei KAPO, STA und GERICHTE in den Jahren 2017, 2018 und erstes Halbjahr 2019 mit Nennung der Straftatbestände und der Höhe der sichergestellten, beschlagnahmten bzw. definitiv eingezogenen Beträge.
3. Aktuelle und geplante Personalressourcen KAPO und STA im Bereich Einziehung von Vermögenswerten und Einsatzart dieser Personalressourcen (Vermögensermittler, Vermögenskoordinator, Vermögensverwalter [Gerichtskasse?] etc.). (Erarbeitung) Pflichtenhefte der Akteure KAPO und STA im Bereich Einziehung von Vermögenswerten (verbindliche Ansprechpartner- und Wege) bzw. Zuteilungskriterien schaffen. Thematik Schulungsbedarf klären.
4. Festlegung eines allgemeingültigen Standards für KAPO und STA betreffend Zählweise der Vermögenseinziehungsverfahren zwecks zukünftiger konsistenter statistischer Erhebung ab 2020.
5. Formulierung einer gemeinsamen Ermittlungs-/Untersuchungsrichtlinie «Einziehung von Vermögenswerten» mit entsprechenden Kompetenzzuordnungen.
6. Schlussbericht TP 2 an PA.

### 3. Auftragserfüllung und Kommunikation

Die einzelnen Projektteams (TP 1, TP 2, TP 3) arbeiten nach dem Projektplan und den zu definierenden Meilensteinen. Sie schliessen ihre Aufträge mit einem griffigen und die konkreten Fragen beantwortenden Schlussbericht an den PA ab. Sie weisen auf sich allfällige aus der Bearbeitung der Teilprojekte ergebenden weiteren Aspekte, Synergien, Probleme etc. hin.

Die Konsolidierung aller Ergebnisse aus den Teilprojekten erfolgt durch das Kernteam zu Handen des Projektausschusses.

Die Kommunikation der Projektergebnisse und des weiteren Vorgehens (Umsetzung) erfolgt durch den Projektausschuss.

Entwurf V1.3, Ch. Aebi/13.11.2019

Entwurf V2.0 C. Möri/9.4.2020